Ein prüfender Blick auf die neuesten innern Staatseinrichtungen der Reichsstadt Nürnberg

gerichtet

von

einem Vaterlandsliebenden Bürger.

[Verf: R. Ch. K. J. Holzschuher v. Harlach]

1801.

Nulla libertas regnis utilior eſt, quam quae ſincere, absque malitia et omni pravo affectu eventus obſervat praeteritos, ut eorrigat deinde et moderetur praeſentes juxta ac futuros.

Didaci Saaverdae Fakardi Idea principis chriſtiano-politici.

Einleitung.

Ich übergebe hier dem Publikum, und zwar dem gebildeten Publikum — die Resultate einer genauen Prüfung der neueren Nürnbergischen innern Staatseinrichtungen — geschöpft aus Grundsätzen der Wissenschaft, und aus der lehrreichen Schule der Erfahrung. Ehe ich aber das Werk beginne, finde ich nöthig, über die Veranlassung und den Zweck dieser kleinen Abhandlung einige Erklärungen vorauszuschicken.

Die Verfassung eines Staats ist ein so wichtiger Gegenstand für den Menschen, daß in der That jeder, der durch Studium und Kenntniß sich einigermassen zur Beurtheilung desselben fähig fühlt, nicht unterlassen sollte, die Resultate seiner Prüfung auf dem Altar des Vaterlands niederzulegen. Die Verfassung des Staates ist da, um Recht und Gerechtigkeit unter den Menschen zu erhalten, deren Wohlfarth zu erleichtern und zu unterstützen — und es ist so wahr als schön,

wenn

wenn Kant sagt: „Wo keine Gerechtigkeit ist, da ist es nicht mehr werth, daß Menschen auf Erden leben.“ —

Weise Regierungen haben daher immer gerne die Bemerkungen der Einzelnen über die innere Güte und zweckgemäße Wirksamkeit der zu diesem Ende im Staate bestehenden Einrichtungen aufgenommen, ja selbst dazu aufgemuntert. Das Lob, das man in solchen Fällen oft sehr enthusiastisch hört, diente ihnen zur Beruhigung, der Tadel veranlaßte ihre Prüfung.

Nirgend ist vielleicht diese Freyheit der Beurtheilung zu einem höhern Grade gestiegen, als zu Nürnberg.

Zahlreiche Druckschriften enthalten die freyesten Urtheile über die Nürnbergische Staatsverwaltung, und selbst solche, in welchen Leidenschaft und Uebertreibung unverkennbar waren, giengen ohne obrigkeitliches Verbot ruhig unter dem Publikum.

Die Regierung eines kleinen Staates, deren Handlungen offen vor den Augen Aller geschehen, bedarf auch wirklich keines andern Schutzes, als den der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen, und

jede andere Art der Gegenwehr gegen Angriffe des öffentlichen Urtheils bringt ihr erst die allerhöchste Gefahr.

Man weiß ohnehin, daß der Reichsstädter eine kleine Freyheit des Urtheils mit unter den Begriff eines freyen Reichsbürgers rechnet, und diesen Lieblingsnamen läßt er sich nicht fährden.

Ich bin nun zwar weit entfernt, so freye Urtheile über die Handlungen der Staatsverwaltung in das Publikum zu schicken, wie schon häufig geschehen ist, — denn ich weiß wohl, daß jene immer mächtige Zweifel gegen sich haben, wenn gleich die Regierung dieselben nicht geltend macht; — meine Urtheile beschränken sich blos auf die Form und das Wesen einiger Theile des Staatskörpers, — nicht auf die Personen, und nicht auf die von ihnen ausgehenden Verfügungen, welche sie vor ihrem Gewissen und dem kompetenten Richter verantworten mögen. Um so sicherer darf ich aber auch hoffen, die höhere Billigung meines Unternehmens nicht zu verfehlen, da es sich noch so weit innerhalb der Grenzen des von der Regierung Erlaubten zurücke zieht, ja selbst dazu mitwirkt, daß des freyen Raisonnements

ments weniger werde, indem hier die Untersuchung auf den Grund alles Guten oder Uebeln im Staate geleitet wird. Noch mehr, ich hoffe selbst den Beyfall derjenigen unter meinen Mitbürgern zu erhalten, welche ihr Stand und Beruf in eine nähere oder entferntere Verbindung mit den Staats- und Regierungs-Angelegenheiten gesetzt hat.

Unser Zeitalter hat — seit den tiefern philosophischen Forschungen unserer Staatsmänner auf die Wissenschaft eine grössere Aufmerksamkeit rege gemacht, welche eine allgemeine Thätigkeit erzeugt, die Verfassungen auf einen dauerhaften und ihrem Zweck vollkommener entsprechenden Fuß zu setzen [1]). Selbst die monarchischen Regierungen nehmen die Winke und Gedanken kluger Männer gerne auf [2]), weil sie sich überzeugen, daß der aufmerksame, ganz unbefangene Blick des müssigen Zuschauers manches entdecken kann, was

1) Freymüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands. I. Th. S. 122. u. 331.

2) Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Bayern 1797. nebst den neueren Schriften über diese Materie.

was dem beständig auf die Arbeit gehefteten, und von dem allgemeinen Gesichtspunkt leichter zu entfernenden Blick des handelnden Staatsgliedes, welches in die Einrichtungen des Staats enger verflochten ist, und gezwungener an dem Bestehenden klebt, als der, welcher von allem Vorhandenen unabhängig nur dem freyen Trieb seines Urtheils folgt, — entgehen.

Sehr schön sagt Spittler in der Vorrede zum zweyten Theil seiner Geschichte von Hannover rc. „Die besten Verfassungen und Institute altern, „die dauerhaftesten Räder der schönsten Maschine „reiben sich aus; — wenn einmal der Geist zu „entweichen anfängt, in welchem die Verfassung „gegründet, das Institut errichtet wurde — so „ist der Flor der Verfassung und Flor eines je„den Instituts unvermeidlich vorüber, Palliative „retten nicht, sie verzögern kaum einen Zerfall, „der desto tiefer dringt, je länger er künstlich „verzögert worden; allein der wiederauflebende „Geist rettet, in welchem die Verfassung ehedem „gegründet, die Institute errichtet wurden." Was kann wohl mehr die Aufmerksamkeit auf die Theile einer Staatsverfassung und das Bemühen, jene Aufmerksamkeit auf gewisse Hauptpunkte hinzulei-

zuleiten, mehr rechtfertigen, als diese schönen und wahren Sätze? — Und nun, was sind es für Einrichtungen, in der innern Oekonomie des Staats, welche ich zum Gegenstande dieser Bogen gewählt habe? — Sind es solche, welche das Alter ehrwürdig gemacht hat, sind es solche, welche durch ihre hundertjährige Dauer den Beweiß ihrer Güte überflüßig gemacht haben, und vor welchen die Tadelsucht des unersättlichen Zweiflers mit strafendem Blick zurücke gewiesen werden muß? solche, in welche wir noch die Weisheit derer ehren müssen, deren Asche nun auch vernichtet ist, Denkmale eines erhabenen Geistes, welche dem raschen Neuling Vorsicht mit ernstem Gebote auflegen? — solche, welche durch alte unauflösliche Bande in das Ganze verflochten sind, daß ihr Riß dem Ganzen Gefahr droht? — Nein, es sind Werke der neuen Zeit, — Stiftungen des neuen Geistes, welcher aus diesem Zeitalter hervorgegangen ist; — sie erwarten erst von dem Tribunal der Erfahrung die Entscheidung über ihre Güte und Brauchbarkeit, und sind in so lange, bis diese vollgültige Stimme vernommen werden kann, wie Sentenzen zu betrachten, die die Rechtskraft noch nicht beschritten haben.

Sie — achtungswerthe Männer, die Sie entweder direkt oder indirekt, durch unmittelbares Handeln, oder durch entfernteres Mitwirken den neuen Werken ihre Existenz geben halfen, — stellen Sie sich mit mir auf den Zeitpunkt ihrer Erschaffung zurücke, — blicken Sie auf die Stimmung der Gemüther, auf die veranlassenden Ursachen, auf die gehabten Zwecke, auf die Hofnungen und Erwartungen, welche Ihren Willen für jenes Werk geneigt machten, zurücke. Sie müssen es selbst gestehen, Ihre Hofnungen sind getäuscht, Ihre Erwartungen sind nicht befriedigt, die Stimmung der Gemüther war damals exaltirt, und der heftige Trieb der Ursache konnte leicht eine Uebereilung in der Wahl des Mittels bewirken, welche man nun allmählig gewahr wird, nachdem jene Exaltation sich in eine völlige Abspannung aufgelöset hat.

Die Forderung der Herren Genannten, ihnen ein votum decisivum zuzugestehen, aus welchem dann erst die Mittheilnahme an der ganzen Finanzverwaltung erfolgte, eine Forderung, welche das Recht immer verworfen hatte, und — so wahr eine Gerechtigkeit ist — hatte verwerfen müssen, blieb troz aller Richtersprüche lebhafter

Wunsch,

Wunsch, und als solcher, Ziel des Bestrebens. Der Magistrat verweigerte denselben beharrlich, und da er endlich auf Einmal ihm doch so ganz, so nach seinem weitesten Umfang nachgab, — welcher ganz unkundige Unbefangene sollte hier nicht zweifelhaft werden, ob denn wirklich jene Nachgiebigkeit lediglich aus Ueberzeugung der Nothwendigkeit der jenseitigen Forderungen zum Besten des Staats geschah, — und welcher Kundige weiß es nicht, daß nur eine eiserne Nothwendigkeit, eine Hofnungslosigkeit bey schreckendem Drang der Umstände auf dieser — so wie die kluge Benützung dieser Triebräder, schöne Gemälde von Hofnung — glänzende Versprechungen, und unermüdete mannigfache Anstrengung mit raschem Treiben eine Lieblingsidee endlich zu realisiren, auf jener Seite, gegenseitig wirkte, um beyde Theile in diesem wichtigen Punkt zu vereinigen. — Aber [3]) „Eine nur allgemeine „Kenntniß von Staatsklugheit, und eine so nahe „liegende, seit so vielen Jahren in einer „steten Progression liegende höchst „traurige Erfahrung hätten auf den Saz „zu-

3) Bemerkungen über den Wirtembergischen Landtag von 1797 — 1799. (im J. 1800.) Th. I. S. 30.

„zurücke führen sollen: daß die Verbesserung und „die Nachhülfe der Staatsverfassungen und der „gesetzlichen Vorschriften nur in Zeiten zu unter„nehmen seyen, welche eine ruhige Prüfung und „kalte Ueberlegung unter Entfernung einer jeden „Art von Leidenschaft gestatten. — Die Gründe „der bestehenden Verfassungen liegen zu tief, und „dem kurzsichtigen Auge der meisten Reforma„tionslustigen Personen zu verborgen, als daß „man über dieselbe in der Begeisterung für ge„wisse im Augenblick herrschende Lieblingsvorstel„lungen mit Bestand abstimmen könnte; für „neue Anstalten und Einrichtungen eingenommen, „verwirft man nur zu gerne das Alte, begnügt „sich nicht, blos etwas Ergänzendes an dessen „Stelle zu setzen, man gehet so gerne weiter, und „hintennach zeigen sich erst die wahren Gründe, „warum das Aeltere eingeführt war, und so „lange mit Nutzen bestand, in der Entbehrung „der davon genossenen wohlthätigen Folgen."

Diese Sätze, welche so wörtlich auf unsere Lage passen, versprechen der Absicht dieser Blätter Billigung, zeigen auf das evidenteste die Nothwendigkeit, über jene neueren Staatseinrichtungen endlich ein ernsthaftes Wort zu sprechen, und

die ruhig prüfende Aufmerksamkeit derer, denen die besondere Sorge für das Wohl dieser unglücklichen Stadt anvertraut ist, für einen Gegenstand zu erbitten, welcher noch niemals mit Ruhe geprüft wurde, und von welchem das Wohl von so vielen Tausenden abhängt.

Nicht das Interesse einer oder der andern Person, nicht das Mißfallen dieser oder jener, welche in diese Staatseinrichtungen enger verflochten ist, und manches, was hier von der bloßen Form gesagt ist, ungerne, und die entgegengesetzte Meynung lieber hören könnte, weil auch seine Person an diese Form gekettet ist, kann uns abhalten, die reine Wahrheit, nach bester Ueberzeugung zu sagen [4]).

Man

4) Nicht sie, die Wahrheit, sondern die Tiranney der Menschen ist das gefräßige Raubthier, das Menschen, unsere Brüder, wegen ihrer verschiedenen Meynungen verschlingt. Kein Forscher nach Wahrheit darf sich aber deshalb abschrecken lassen, Wahrheit zu sagen, und Wahrheit zu hören, sie komme, woher sie wolle, denn sie ist Gottes Stimme. Was sollte aus den Menschen werden, wenn die Wahrheitssucher schwiegen, weil sie glaubten, ihre Meynung werde Mißfallen oder Aufopferung kosten? — Wo würde man dies Himmelskind suchen müssen? Wo würde man noch Menschen fin-

Man muß glauben, daß diese Männer auch fähig seyn werden, besondere Beziehungen auf die Seite zu setzen, und das allgemeine Wohl rein in das Auge zu fassen.

Es ist übrigens gut, daß eine so wichtige Angelegenheit zuerst unter den Gelehrten vorbereitet werde, um seiner Zeit desto gründlichere Anträge höheren Ortes machen zu können, — so wie auf der andern Seite gerade dieser hier ergriffene Weg nothwendig ist, weil deren bey uns so viele sind, welche in die höchsten Staatsangelegenheiten mitzusprechen haben, — ein Grund, welcher schon sehr oft für die häufigen Impressa angeführt worden ist.

Mit schmerzhaftem, aber auch mit tröstendem Muthe übergebe ich daher auf das ehrerbietigste diese Bogen der erhabenen Person, welche den Flor der Vaterstadt zu erheben so rastlos und angelegentlich bemüht ist, und den Männern, welche dieses grosse Unternehmen unterstützen sollen.

Eine

finden? Unter den Trümmern der Welt würde alles begraben werden, was Menschen theuer und heilig ist. Vergl. in der Vorrede zu Beccaria. S. XXXI.

Eine hochpreißliche Subdelegations-Kommißion, welche Ihr ruhmwürdiges Bemühen alle möglichen Mittel zum gemeinen Besten in nützliches Zusammenwirken zu bringen, auch durch die öfteren Aufforderungen an jeden Bürger, welcher sich, nützliche Beyträge zu leisten, fähig fühlt, an den Tag gelegt hat, wird die redliche Absicht dieser Blätter nicht verfehlen, und ich glaube, Ihre tiefe Einsicht wird sich durch die vorgetragenen Wahrheiten überzeugt fühlen.

Ich bemerke hiebey nur noch, daß ich für jeden Satz zu Rede zu stehen, jeden zu belegen und zu beweisen bereit bin, und wenn es hiezu erforderlich ist, meinen Namen furchtlos darlegen werde, wenn der Zweck es wirklich und nicht blos die Neugierde fordert. —

I. Abschnitt.

§. 1.

Indem ich nun mich zu dem Gegenstande der vorliegenden Reflexionen selbst wende, setze ich als bekannte Sache voraus, daß ein Theil der Genannten, welche — wahrscheinlich durch den an sich lobenswerthen Wunsch einer Verbesserung der Verfassung und durch die empfehlende Seite der Sache verleitet, — sich als Repräsentanten der Bürgerschaft betrachteten, in der unbeschränkten Gewalt des Magistrats grossen Anstoß fanden, von unangenehmen Verfügungen den Anlaß nahmen, einen Streit gegen sie zu beginnen, welcher durch eine lange Reihe von Jahren mit Bitterkeit genährt wurde, — daß sie während dieses Streites mancherley Beschränkungen dieser Gewalt durch den Ausschuß aus der Bürgerschaft erdachten, und diese für constitutionsmäßige Beschränkungen erklärten, über welchen Irrthum sie aber durch allerhöchste Erkenntniße, in welchen alles, was in ihren Exhibitis von einer als ein verfassungsmäßiges Recht in Stadt- Regierungs- Oekonomie- und Rechnungs-

sachen

sachen prätendirenden Konkurrenz vorkommt, als unstatthaft verworfen wird — belehrt worden sind, — daß sie jedoch endlich durch einen Vertrag dasjenige erlangten, was ihnen das Recht verweigert hatte, nämlich erstens die Beschränkung des Magistrats durch ein den Genannten zugestandenes votum decisivum in Steuer-Angelegenheiten, Veräusserungsfällen, und Schuldencontrahirung; zweytens die Mittheilnahme an der Finanzverwaltung durch Konkurrenz der Genannten bey dem zu diesem Ende neu errichteten Finanz-Kollegium.

§. 2.

Dieser Vertrag hatte — wie natürlich — ganz neue Staatseinrichtungen zur Folge, nämlich eine ganz neue Organisation und Einrichtung eines Genanntenkollegiums, und die Errichtung eines eben so neuen Oekonomie Verbesserungs- und Rechnungs-Revisions-Kollegiums, welches nachher den Namen Rentkammer erhielt. Um nun die Prüfung dieser neuen Staats-Einrichtungen, welche von den streitenden Genannten als die einzig möglichen Rettungsmittel angegeben worden sind, gehörig vorzubereiten, und zu erleichtern, und die dadurch bewirkten Aenderungen in der Verfas-

sung bestimmter darzustellen, wird eine Vergleichung des Alten und Neuen, eine Zusammenstellung der vormaligen und jetzigen Einrichtung der Finanz-Administration, und des unter dem Namen der Genannten vorher bestandenen Ausschusses aus der Bürgerschaft erforderlich seyn, welche wir jetzo beginnen.

§. 3.

Vormals war das Regierungsgeschäfte alleine und nach seinem ganzen Umfang in den Händen der aus 34 Patriziern und 8 Mitgliedern einiger Handwerker bestehenden Magistrats. Dieser führte mit Ausschluß jeder andern Gewalt die Direktion über das Ganze, und über seine Unterbehörden. Die Bürger waren von allem Einfluß entfernt, bis auf einen einzigen Punkt.

Bey dem jährlichen Losungs-Vortrag, oder dem Vortrag über einen zu Deckung der Staatsbedürfnisse nothwendigen ausserordentlichen bürgerlichen Beytrag wurden die aus allen Ständen zusammengesetzten Genannten berufen, um ihre gutachtliche Meynung zu eröffnen. Die Genannten gaben hierauf ihr consultatives Votum, stellten aber zugleich die Entscheidung allemal dem Ermessen des Raths anheim.

§. 4.

Der Zweck dieser Einrichtung war, die Stimmung und Meynungen der Bürgerschaft, wie sie etwa glaubten, daß die Staatsbedürfnisse gar keine, oder nur geringere Auflagen erheischten, zu vernehmen, damit sich der Rath hiernach bemessen, und unter den vielleicht oft unausführbaren Vorschlägen doch auch manches Gute benützen konnte.

Die Genannten selbst aber waren ein Ausschuß aus der Bürgerschaft, welcher auch in dem Geist jener ersten Verfassung geordnet und organisirt war.

Der Rath ernannte nämlich zu Genannten die bemittelteren Bürger und solche, welche sich durch Geschicklichkeit, Kunst und guten Ruf vor andern auszeichneten, dergestalt, daß die Genanntenstelle ein Ehrenvorzug war.

Um die Stimme der Bürgerschaft so rein, unverfälscht und sicher als möglich zu erhalten, war auch diese Form des Ausschusses derselben die zweckmäßigste.

Ausser dieser consultativen Stimme bey dem jährlichen Loosungvortrag hatten die Genannten kein Wort in die Regimentsangelegenheiten zu sprechen, wenn man nicht hiezu die Befugniß rechnen will,

daß

daß bey der österlichen Rathswahl drey Genannte die Wähler des neuen Raths werden, und diejenigen Geschäfte, welche anderwärts den sogenannten Saalmännern, Aldermännern anvertraut sind, als Testaments- Kontraktsbekräftigungen durch Sieglung und Zeugschaft.

§. 5.

Durch den im J. 1794. zwischen dem Rathe und dem Kollegio der Genannten errichteten Grundvertrag ist hiemit eine gänzliche Veränderung vorgenommen worden.

1) Die Genannten wurden zu einem förmlichen Collegium erhoben, was vorher selbst durch allerhöchste Iudicata widersprochen war.

2) Die ehemals blos gutachtliche Stimme der Genannten ist in eine decisive umgeschaffen worden.

3) Dieses Decisivum ist nicht blos auf den jährlichen Losungvortrag beschränkt, sondern auf alle und jede Stadt- und Landsteuern[5]), ordent-

5) Dieses ist auffallend, da keine Repräsentanten vom Bauernstande, ja nicht einmal von den zum Theil sehr ansehnlichen Einwohnern in den Nürnbergischen Landstädten bey dem Genannten-Kollegium sitzen.

dentliche und ausserordentliche, auf alle Bestimmungen und Anordnungen über die Art der Besteuerung, auf alle Veräußerungen der Staats-Vermögenschaften und Gerechtigkeiten, auf alle Verträge mit Innländischen sowohl als Auswärtigen, wenn diese zugleich eine Veräußerung zum Zwecke haben, endlich auch auf Kontrahirung aller neuen Passiv-Schulden ausgedehnt, und zwar so, daß der Rath ohne Beystimmung des Genannten-Kollegii in allen diesen Gegenständen keinen gültigen Schluß fassen kann, und im Fall der Versagung die Schlüße in suspenso bleiben.

4) In diesen Angelegenheiten müssen dem Genannten-Kollegio alle Berichte der Renntkammer, die jährlichen Kammeralplane und Etats vollständig communicirt werden.

5) Das Genannten-Kollegium ist auch befugt, von seinen Gliedern bey der Rentkammer Anzeige und Nachricht von dem Fortgange der Geschäfte und von seinen Schlüssen zu verlangen.

Da auf diese Weise die Stimmen der Genannten nicht mehr bloß den Zweck hatten, dem Rath über die Gesinnungen der Bürgerschaft Kenntniß zu ver-

verschaffen, und ihm Gelegenheit zu geben, sich bey seinen Beschlüssen darnach, so weit es mit dem allgemeinen Wohl vereinbarlich war, zu determiniren, — da vielmehr nun die Genannten selbst decidiren sollten, ihnen ein höchst bedeutender Einfluß auf die Regimentsgeschäfte, ein Antheil an der Staatsgewalt selbst eingeräumt wurde, so mußte bey den äusserst gewagten Folgen eines Decisivi in der Hand einer Menge von drittehalbhundert Personen, bey welcher man das Schwankende der Meynung, die schiefe Richtung des Urtheils aus einseitigen Ansichten und unvollkommener Beurtheilungskraft vorhersehen konnte, so viel als möglich Vorsorge getroffen werden, und dies geschah

6) durch Beygebung eines bürgerlichen Konsulenten.

Dieses Decisivum und der Einfluß auf einen wichtigen Theil der Regierung war aber mit der bisherigen Organisation eines Ausschusses aus der Bürgerschaft eben so unverträglich; — denn wo sollte dieser die Autorität hernehmen, wer sollte ihm diese grosse Gewalt geben?

Der Rath ist nun Handhaber der ihm übertragenen Gewalt, und kann davon nichts veräussern.

Die

Die Bürgerschaft hatte aber den Ausschuß nicht constituirt, auch nie mehr Gewalt für denselben verlangt.

Es war also eine andere Organisation dieses Bürger-Ausschusses nöthig.

Man schien von dem Grundsatz auszugehen, daß die ursprüngliche Gewalt bey dem Volke ist, und zu diesem Ende aus den Genannten ein Collegium repraesentativum der Bürgerschaft formiren zu wollen; denn man suchte die Zahl der bürgerlichen Repräsentanten nach der Proportion der verschiedenen Stände zu bestimmen, und machte förmliche ständische Abtheilungen dergestalt, daß nun 70 aus dem patriziatischen, 20 aus dem Gelehrten- 20 aus dem Beamten- 70 aus dem Kaufmanns- und 70 aus dem Künstler- und Handwerks-Stande die vermeintliche bürgerliche Repräsentation oder das Genannten-Kollegium ausmachen.

§. 6.

Der zweyte Gegenstand der neuen Dispositionen, die Finanzverwaltung war ehehin, als ein Theil der obersten Staatsgewalt in den Händen des Raths, und zwar, da die alte Politik wollte, daß über dem Zustand der Finanzen das Geheimniß herr-

herrschen sollte, constitutionsmäßig fast allein in den Händen der zwey ältesten Senatoren, welche deshalb Loosunger hießen. In den ältesten Zeiten waren für den mechanischen Theil nur Loosungschreiber aufgestellt; da aber die Stadt an Grösse und Wichtigkeit zunahm, fand man ein ordentliches Amt für die Finanzen nothwendig, und es wurden Loosungräthe aus dem patriziatischen Stande bestellt, welche die Finanzgeschäfte besorgten, und in den mehrsten wichtigen Staatsangelegenheiten gleich andern Behörden nur mit Zuziehung der Loosunger handelten, bey Rath referirten, und jährliche ordentliche Rechnung denen a Senatu hiezu jederzeit aufgestellten Deputirten ablegten. In den Händen der Letztern lag sonach die Direktion und Oberaufsicht.

§. 7.

Durch den Grundvertrag wurde

1) der verhaßt gewordene Grundsatz, daß der Finanzzustand unter einem Schleyer verborgen seyn sollte, und daß nur das höchste Reichsoberhaupt, von welchem man die Staats- und Finanzadministration erhalten hatte, und welchem allein man im Fall einer Beschwerdeführung verantwortlich war,

war, den Finanzzustand zu wissen habe; — umgestürzt, und der entgegengesetzte, daß jeder Bürger darum wissen müsse, geltend gemacht.

2) Gab man es nicht mehr zu, daß Patrizier alleine am Ruder der Finanzen säßen. Man sah diese als ein Gemeingut an, an dessen Verwaltung jeder Bürger gleichen Antheil und gleiches Recht haben müßte. So wurde denn festgesetzt, daß das neue Finanz-Kollegium aus 3 magistratischen, übrigens aber blos aus ständischen Assessoren bestehen sollte, und zwar 2 patriziatischen, 1 Gelehrten, 2 kaufmännischen, 2 aus dem Künstler- und Handwerksstande, mit Zuordnung Eines magistratischen, und Eines bürgerlichen Konsulenten, und eines magistratischen und bürgerlichen Calculators.

3) Das neue Finanz-Kollegium wurde auch vom Rath so unabhängig als möglich gemacht. Anstatt daß vorher, dem durchgängig beobachteten Grundsatz gemäß, daß im Rath alle Gewalt concentrirt seyn müsse, die Direktion ganz bey dem Rath war, und das Loosung-Amt blos die erforderlichen instruirenden Berichte machen konnte, so bekam nun die dem Magistrat subordinirte Rentkammer das Recht, für sich selbst verbindliche Schlüsse abzufassen, die wichtigsten Gegenstände aus-

ausgenommen, in welchen die Bestätigung des Raths nachgesucht werden muß. Die Verweigerung dieser Bestätigung hat aber nicht, wie man glauben sollte, die Wirkung, daß nun der Schluß der Rentkammer ganz unterbleiben müßte, sondern die Genanntenglieder der Rentkammer sind in solchem Fall verbunden, dem Genannten-Kollegio die Verweigerung der Bestätigung anzuzeigen, und sodann wird nach fruchtlos versuchter Mediation die Sache an den Reichshofrath zur Entscheidung gebracht.

Eben so, wenn die Assessoren der Rentkammer sich über einen Gegenstand nicht vereinigen können, und eine Parität der Stimmen entsteht, so wird die Entscheidung nicht dem Rath überlassen, sondern gleichfalls bey fruchtloser Mediation sogleich vom Reichshofrath erbetten.

Man sieht, daß die Obergewalt des Raths über die Rentkammer höchstens nur scheinbar, daß letztere eine mehr bey- als untergeordnete Behörde, und der Einfluß des Genannten-Kollegii auf dieselbe weit grösser ist, als das des Magistrats selbst, welches auch durch die Erfahrung schon hinreichend bestätiget ist.

§. 8.

§. 8.

Dieses sind die neuen Einrichtungen im Innern, welche unter dem Namen der einzig möglichen Rettungsmittel des Staats eingeführt wurden. Sicher beruhten sie auf Gründen, aber gleichwohl wird auch jedermann gestehen müssen, daß solche Dinge immer erst den Probierstein der Erfahrung passiren müssen, und der kluge Mann sein entscheidendes Urtheil so lange zurückhalten wird, bis er ihre belehrende Stimme vernommen hat.

> un etat se regle mal par la seule speculation, on doit y joindre l'experience et du passé et du present [6]).

Die Wahrheit dieses Satzes beweißt selbst der Anhang der Allerhöchst Kaiserlichen Bestätigung, so wie das Verfahren anderer Regierungen in ähnlichen Fällen [7]).

Doch

6) Des corps politiques et de leurs gouvernements. T. II. p. 508.

7) Man muß in der That die Allerhöchste weise Fürsorge nicht verkennen, mit welcher ohngeachtet alle Local-Gründe, welche die neuen Einrichtungen gegen sich hatten, völlig unterdrückt, und selbst Unwahrheiten vorgebracht wurden, um die günstige Entscheidung zu erlangen, doch der Allerhöchsten Konfirmation äusserst wichtige Bedingungen angehängt sind. Ich will unter jenen Un-

Doch nun sind Jahre vergangen, in denen man die guten oder schlimmen Folgen jener neuen Einrichtungen genugsam empfinden konnte, nun kann die Erfahrung ihr Wort sprechen, kann dem Urtheil der Vernunft eine sichere Stütze geben, und sie soll es auch.

II. Abschnitt.

Was ist das Genannten-Kollegium?

§. 9.

Wohl wird es Jedem befremden, der unsere Bemerkungen über die genannten neuen Institute in unserer Staatsverfassung zu lesen würdigt, wenn wir hier gleich im Anfange derselben offenherzig erklären müssen, daß wir noch nicht wissen, was für einen Begriff wir uns von dem Genannten-

Unwahrheiten nur der einzigen gedenken: „daß diese „neuen Einrichtungen nicht gegen die alte Verfassung „liefen," welche so auffallend ist, daß man gar keine Rechtfertigung derselben erdenken kann, und gleichwohl von bedeutenden Folgen seyn mußte.

tenkollegium, aus dessen Schoos die Rentkammer erst ausgegangen ist, entwerfen sollen. Vielleicht können wir einige Entschuldigung hoffen, wenn wir den Leser an das Prognosticon erinnern, welches dem Genannten-Kollegium schon im Voraus gestellt wurde, wenn ein Mitglied desselben, der Kaufmann, Herr Ge. P. Forster [8]) sagt: „Die vorgeblich neue „Organisation des Genannten-Kollegiums scheint „mir ein wahrer absichtlich errichteter Bau der „Verwirrung zu seyn." Die Schwierigkeit, welche sich unser bemächtiget, liegt eigentlich darinnen, daß die vorgenommenen Veränderungen so beträchtlich von dem vormaligen Begriff und Wesen des Ausschußes aus der Bürgerschaft abweichen, daß wir sie nicht demselben zu subsumiren vermögen, dagegen selbige auf einen neuen Begriff hindeuten, welchen wir unbedenklich annehmen würden, wenn nicht wiederum andere zu seiner Constituirung wesentlich erforderliche Stücke fehlten.

§. 10.

Sind die Genannten das geblieben, was sie waren, nämlich ein grösserer Rath, welchen sich der Magi-

8) in dessen Vortrag und Verwahrung — vom 8. April 1794. S. 2.

Magistrat selbst beylegte, dessen Glieder er selbst erwählte und ernannte, und auch noch jetzo erwählt und ernennt, bey welchen kein anderer Zweck obwaltete, als daß der Magistrat von den ausgesuchtesten Bürgern ihre Meynungen und Vorschläge über die Deckung der Staatsbedürfnisse und über die nothwendige Grösse der zu bestimmenden Loosungs- oder Steuerauflage erfahren wollte, und zu diesem Ende „ihre vernünftige beyräthige Gedanken" abforderte, dann verträgt sich damit die entscheidende verweigernde Stimme, und der Antheil an der Staatsgewalt selbst nicht.

§. 11.

Man möchte etwa einwenden — der Magistrat habe diese ausgesuchten Männer, wohl noch zu mehr, als bloßen Rathgebern erhoben, — er habe ihnen — mit Kaiserlicher Genehmigung auch die Kraft der decisiven Bestätigung oder Verwerfung gewisser Abgaben, ja selbst eine Mittheilnahme an der Finanzverwaltung einräumen können. — Aber jedermann wird sehen, was für eine Veränderung auf diese Weise mit jenen Männern vorgegangen wäre; — sie sind nun selbst Regenten, Magistratspersonen geworden, und der Magistrat muß sie als seine Kollegen betrachten, denn wer wird ihnen

noch

noch den Namen streitig machen, nachdem man ihnen die Prädikate — ja unstreitige Theile der Regierungsgewalt eingeräumet hat.

Der Leser wird dies zugeben müssen, aber eben deswegen sich in der größten Verlegenheit befinden, denn jedermann weiß, daß dies die Absicht bey Errichtung des G. V. nicht war, und daß es auch nicht realisirt ist. Der Magistrat betrachtet die Genannten des grössern Raths keineswegs als seine Kollegen, diese halten vielmehr ihre Sitzungen ganz separat, machen ein abgesondertes Corpus aus, und beschäftigen sich außer den scharfsinnigen Gespinnsten von bürgerlichen Rechten blos mit der Bestätigung und Verwerfung der von dem Magistrat in den einschlagenden Gegenständen gefällten Schlüssen, mit der Begutachtung anderer, und mit der Anhörung dessen, was seine Glieder bey dem Finanzverwaltungs-Kollegium referiren.

§. 12.

Wenn nun also die Genannten des größern und die Glieder des kleinen Raths oder des Magistrats nicht Ein Kollegium ausmachen, was ist die Folge hievon? Es leuchtet in die Augen, daß wir nun zwey regierende Körper hätten, das Genann-

nannten-Kollegium, welches das Regierungsrecht in Hinsicht auf Steuern und Abgaben, und Finanzverwaltung, den Magistrat, welcher eben dieses, und noch alle übrigen Regierungsrechte ausübt. Es ist nun aber in der That eine höchst sonderbare Idee, zwey Regierungen zu constituiren, so sonderbar, daß man sie nicht als wahr annehmen kann.

Den Grund dieser Einrichtung kann man sich gar nicht denken, und den Gewinn davon für die Bürgerschaft eben so wenig. Daß nun ausser den 42 Senatoren noch 250 Personen über die aufzulegende Steuer votiren, daß nun ausser den die Finanzverwaltung dirigirenden und durch angestellte Beamte besorgenden Magistrat auch das Genannten-Kollegium dieselbe durch einige seiner Glieder besorgen läßt, dieß kann der Bürgerschaft oder dem Ganzen wenig nützen. Niemand kann für die grössere Einsicht dieser Männer, oder für deren strengere Redlichkeit bürgen, denn der Magistrat kann sich in ihrer Wahl eben so täuschen, als in der Wahl seiner eigenen Glieder, auch findet man in der Wahlart keinen Grund zu grösserem Vertrauen; denn so wie der Magistrat nach aristokratischer Form geordnet ist, so werden auch hier nach ähnlichem Princip diejenigen, welche sich durch bürger-

liche

liche Tugend, Kenntnisse und Ruf auszeichnen, zu Genannten erwählt.

Es läßt sich ferner nicht zusammenreimen, wie der Magistrat Theile der Regierungsgewalt an ein von ihm selbst constituirtes, und sich beygesetztes Kollegium abgeben, und dieselben doch zugleich für sich behalten kann.

Noch weniger kann man sich den Grund enträthseln, aus welchem einem Korpus, welches der Magistrat selbst constituirt, eine Kraft beygelegt wird, die Magistratischen Beschlüße und Verfügungen selbst unkräftig zu machen.

Dem Magistrat ist die Gewalt übertragen, seinen Beschlüssen hat sich die ganze Bürgerschaft im Voraus unterworfen, und sich zu dem unbedingten Glauben an ihre Gerechtigkeit verpflichtet. Wie könnte nun der Magistrat selbst jene Unterwerfung aufheben, und seine Einsicht wiederum einem andern Kollegium unterwerfen, dem sich die Bürgerschaft nicht unterworfen hat, einem Kollegium, das blos er selbst sich an die Seite setzt?

Wenn er aber auch diese auffallende Einrichtung träfe, woher sollte diesem Kollegium die Kraft kommen? — In allen Regimentsangelegenheiten

kann

kann nur der Magistratische Wille und Beschluß gelten, weil nur ihm die Bürgerschaft sich unterworfen hat; jeder abweichende Wille muß aus eben diesem Grunde für ungültig geachtet werden; — und doch soll vermöge dieser Einrichtung der abweichende Wille jenen ersten unkräftig machen? — Und aus welchem Grunde? Weil ihm der Magistrat selbst diese Kraft eingeräumt hat? — Aber der Magistrat konnte dies nach den bisherigen Bemerkungen offenbar nicht, ohne sich selbst zu annisiliren, und die Verfassung aufzulösen.

Betrachten wir das votum decisivum der Genannten bey Bestimmung der Abgaben als ein die Gültigkeit derselben erst bestimmendes Recht der Einwilligung, so ist es unbegreiflich, wie die Einwilligung einer in Verhältniß zu der ganzen Nürnbergischen Bürgerschaft, und den Einwohnern auf dem Lande sowohl als in den Städtchen so ganz kleinen Anzahl Personen denselben Gültigkeit geben könne? Entweder ist die Einwilligung der ganzen Bürgerschaft nöthig, und dann nüzt die Einwilligung Einiger, welche dazu ganz und gar nicht von ihr autorisirt sind, nichts, und die Einwilligung von 250 Personen, welche sich der Magistrat zugesellet, kann unmöglich die Einwilligung von mehrern

Tausenden nothwendig machen; oder dem Magistrat ist die Bestimmung der Abgaben unbedingt überlassen, und dann ist jede besondere Einwilligung überflüßig, weil die allgemeine schon im Voraus erklärt ist.

§. 13.

Man sieht wohl von selbst, daß man auf noch weit mehr Verwirrungen stößt, wenn man sich das Genannten-Kollegium mit der decisiven Beystimmung zu den Auflagen, und mit der Mitverwaltung der Finanzen begabt, in der ehemaligen Gestalt eines bürgerlichen Ausschusses denkt. So lange dieser nur ein votum consultativum hatte, war alles in Ordnung und Harmonie, sobald wir ihm die neu erlangte Gewalt zuschreiben, so müssen wir sein ganzes Wesen und seinen Begriff verändern. — Diese Unbegreiflichkeiten lösen sich auch sogleich auf, wenn wir annehmen, das Genannten-Kollegium sey ein Collegium repraesentativum der Bürgerschaft, und der Magistrat habe in Hinsicht der Bestimmung von Steuern und Abgaben nur beschränkte, d. h. an die Einwilligung der Bürgerschaft gebundene Gewalt.

Nun erklärt sich das votum decisivum des Genannten-Kollegiums als die Beschränkung der Ma-

gistra-

gistratischen Gewalt, das Genannten-Kollegium verkündet den Willen der Bürgerschaft, an welchen der Magistrat in diesem Falle gebunden ist, und die Konkurrenz der Genannten bey der Finanz-Administration hat keine andere Absicht, als: daß das Genannten-Kollegium als Repräsentation der Bürgerschaft auch die nöthige Kenntniß von dem Finanz-Zustande, und den Mitteln des Staats erlange, welcher ihm nothwendig ist, um seinem Willen die vernünftige Richtung zu geben.

So natürlich und passend alles mit diesem Begriff des Genannten-Kollegiums harmonirt, so können wir ihn nun aber doch nicht annehmen, weil er nicht in der Wirklichkeit gegründet ist, und man sich hier nicht mit Hypothesen begnügen kann.

§. 14.

Das Genannten-Kollegium ist nämlich in der That kein Repräsentativ-Kollegium der Bürgerschaft, und kann aus folgenden Gründen keines seyn:

Daß es nach seiner Einsetzung und unsprünglichen Gestalt keines war, beweisen die Geschichte, die Dokumente, in welchen sein Zweck und seine Form angezeigt ist, und die höchst richterlichen Entscheidungen.

Daß es durch den Grund-Vertrag zu keinem geworden ist, erhellet aus den darüber gepflogenen Verhandlungen, aus der gegenwärtigen Form desselben, insbesondere aber auch daraus, daß in dem Grund-Vertrag nirgends dieser neue Begriff aufgestellt, ja nicht einmal des Worts: Repräsentation sich bedient worden ist.

Zwar lag es immer in der Idee der Herren Genannten, ihr Kollegium zu einer Repräsentation der Bürgerschaft zu erheben, und es scheint, daß sie durch genauere Abtheilung der Stände, und Formirung des G. K. nach derselben diese Idee in die Wirklichkeit überzutragen suchten, aber laut der damals gepflogenen Unterhandlungen widersprach der Magistrat dieser Idee einer bürgerlichen Repräsentantschaft vom Anfang an fest und standhaft, erklärte bestimmt, daß er diese, als der Konstitution widersprechend, nicht statt finden, noch gelten lassen könnte, und gestand daher nicht zu, daß nur das Wort dem Grund-Vertrag einverleibt werden durfte; — die Genannten beruhigten sich dabey, und und unterließen die vorher gebrauchten Ausdrücke. —

Es hat sich aber auch eben so bestimmt voraussehen lassen, daß Allerhöchster Orten ein solcher

An-

Antrag niemals die gebetene Bestätigung erhalten würde [9]).

Blickt man auf die Form des Genannten-Kollegiums, so muß man ohnehin sogleich den Gedanken an eine bürgerliche Stellvertretung aufgeben. Denn es liegt in der Natur der Sache, und in dem Begriff einer Repräsentation, daß die Repräsentanten von denjenigen, welche sie repräsentiren sollen, Vollmacht erhalten, und dazu erwählt seyn müssen. Aber dieses erste wesentliche Erforderniß, das charakteristische Merkmal der aufgestellten Idee fehlt hier ganz.

Es ist ja allbekannt, daß vormals lediglich der Magistrat die Genannten erwählt und ernannt, und daß er auch in dem G. V. dieses Recht erhalten hat, und dem G. K. blos die Erlaubniß zu einer vakanten Stelle drey Subjekte in Vorschlag zu

9) Vergl. Kaiserl. Gebots und Verbots Brief, die Erneuerung der am 19. Dec. 1792 erlassenen Avocatorien ꝛc. betr. Rel. Comit d. 29. May 1793. Wir warnen alle teutschen Reichs Eingesessene nachdrücklichst, daß sie sich zu irgend einer Theilnahm, es sey nun mit Abänderung der herkommlichen Verfassung — Anstellung neuer Municipalitäten, Repräsentanten — oder sonst dergleichen Neuerungen und Handlungen nicht verleiten lassen.

zu bringen, ertheilt ist, aus welchen der Magistrat Eines erwählt, verpflichtet, und also dadurch erst zum wirklichen Genannten macht. Man sieht aber wohl selbst, daß es gegen alle vernünftigen Begriffe anstößt, daß der Magistrat nach eigener Willkühr der Bürgerschaft Stellvertreter setzen und ernennen sollte [10]).

Das Vorschlagungsrecht des Genannten-Kollegiums hebt diese Ungereimtheit nicht, denn es kann nichts weiter bewirken, als daß keine den übrigen Genannten verhaßte Person dem G. K. einverleibt werde, aber nicht, daß diejenige, welche sie am liebsten sähen, ernannt würde, denn hiezu wäre das eigene unbeschränkte Wahlrecht das einzige Hülfsmittel. Ueberdies ist aber der Wunsch, oder die Abneigung

10) Der Verf. des oben angezogenen Vortrags und Verwahrung an das G. K. S. 2. 3. fühlt diese Schwierigkeit sehr wohl, und sein Gegner sieht sich S. 8. des Gegenvortrags bürgerl. Abgeordneten ꝛc. 1794. in gleiche Schwierigkeit verwickelt, aus welcher er sich durch die Erklärung losreißt, daß das G. K. ein schon existirendes Kollegium repräsentativum sey, also nicht erst dazu gemacht werden dürfe. Allein er kann nicht bergen, daß er hier nur durch eine Maske seinem Gegner ausgewichen ist, da er S. 15.. selbst sagt: „Das Genannten-Kollegium bekommt nun eine neue Verfassung, und bestimmte Rechte ꝛc.

neigung der Glieder des Genannten-Kollegiums als der künftigen Kollegen des neu zu wählenden in der Hauptsache ganz indifferent. Dieß entscheidet noch lange nicht für den Willen und das Zutrauen der Bürgerschaft. Sie kann hier noch immer in keinem Fall in dem neuen Genannten weder ihren Bevollmächtigten, noch ihren Stellvertreter erkennen, weil sie ihn noch nicht mit so wichtigen Aufträgen beehrt hat [11]). Wollte man hiergegen einwenden, daß jedes Kollegium sich selbst ergänzen, und die Bürgerschaft, welche ein Repräsentativ-Kollegium sich festsetzt, auch demselben die Ergänzung der abgegangenen Glieder überlassen könne, da es ohnehin von den grossen Inconvenienzen und der Unzweckmäßigkeit der allgemeinen Bürgerwahlen, und von jener weit sichereren und besseren Art brauchbare und würdige Repräsentanten zu erhalten, überzeugt seyn muß, so wird doch jedermann sich überzeugen, daß das Selbstergänzungsrecht eines Kollegii überall weniger Bedenklichkeit findet, als bey einem Repräsentativ-Kollegio, — und dieses bey Seite gesetzt, so

11) Herr Forster, der gleichfalls die Genannten als Repräsentanten angesehen wissen will, spricht a. a. O. S. 11. doch nur von einem präsumtiven Willen der Bürgerschaft, ohne jedoch darüber Aufklärung zu geben, worauf sich denn diese Präsumtion gründe.

so müßte wenigstens Einmal schon dieses Kollegium als Repräsentation nach ihrem wahren Begriff existirt haben, es müßte wenigstens Einmal eine Stellvertretung errichtet, und dem sie besitzenden Kollegio die Befugniß, die abgehenden Glieder zu ergänzen auf die gehörige Weise übertragen worden seyn.

Allein, blicken wir nun auf die Wirklichkeit, so sehen wir, daß dieß nie geschehen ist, — die Bürgerschaft hat auch niemals einen Gedanken an Stellvertretung gehabt, und bey einer Zergliederung finden wir sie blos als Idee einiger Genannten.

Wäre es aber auch geschehen, so steht wieder der neue Anstoß da, daß dieses vermeintliche Repräsentativ-Kollegium der Genannten doch nicht das Recht hat, an die Stelle der abgehenden Glieder neue zu wählen, sondern, wie wir oben bemerkt haben, blos dem Magistrat drey Personen vorschlagen, also blos seine Meynung über die etwa tauglichsten und würdigsten Glieder darlegen darf, dagegen dem Magistrat die Entscheidung, die wirkliche Wahl und Ernennung überlassen muß. Hieraus erklärt sich denn auch sehr natürlich, was ausserdem unerklärbar wäre, daß beynahe tagtäglich eine Abneigung gegen die neue Einrichtungen aus dem Munde der Ein-

Einzelnen vernommen wird, weil sie nichts gewonnen zu haben fühlen, und sie ohne dies Gefühl für die Demonstrationen ihrer Rechte unempfänglich sind, daß Klagen über die Verfügungen der vermeintlichen Repräsentanten in dem Finanz-Kollegio etwas sehr gewöhnliches sind, daß von jenen Männern, welche das Wort: Bürgerschaft beständig im Munde führen, niemand weniger Notiz nimmt, als die Bürgerschaft, daß der Begriff von ihrem Wesen und ihren Rechten und Verbindlichkeiten nirgends existirt, als in ihren eigenen Gedanken, denn die Bürgerschaft würde ihnen alle Verbindlichkeit erlassen, weil sie ihnen nie eine aufgelegt hat, sie kennt ihre Rechte nicht, weil sie ihnen keine ertheilt hat, sie weiß von ihrem Wesen nichts, weil sie überhaupt sich nie darum bekümmert hat.

§. 15.

Diese notorischen Wahrheiten fließen als sehr natürliche Folgen aus der Richtigkeit unsers obigen Vernunft-Raisonnements. Wir befinden uns aber nun am Ende unserer Reflexionen in der nämlichen Verlegenheit, welche wir am Eingang derselben erklärt haben, denn was sollen wir nach allem diesen dem G. K. für einen Begriff beylegen? —

Um

Um unserer Beurtheilung einen festen Standpunkt anzuweisen, sind wir aber genöthiget, einen bestimmten Begriff anzunehmen, und wir halten für das klügste, denjenigen aufzustellen, welchen die Urheber der neuen Einrichtungen wenigstens im Sinne hatten, von welchem sie bey ihren gemachten Vorschlägen ausgiengen, und dieser ist der: daß das Genannten-Kollegium eine Repräsentation der Bürgerschaft vorstelle. Wir gestehen denselben damit nicht alles richtig zu, sondern nehmen ihn als Hypothese, als Fiktion an, und hoffen dadurch denjenigen einen Dienst zu erzeigen, welche von dieser Ansicht sich noch immer nicht trennen können, und von welchen wir grosse Vorwürfe zu besorgen hätten, wenn wir nicht ihre, sondern den zuerst aufgestellten Begriff zur Grundlage nehmen würden, mit welchem die neuen Einrichtungen ganz unzusammenhängend und in der sonderbarsten Gestalt erscheinen müßten. —

III. Abschnitt.

Ist der Zweck dieser neuen Schöpfung erreicht worden?

§. 16.

Wir müssen alle Dinge nach ihrem Zweck beurtheilen, denn, wenn sie auch noch so böse sind, so haben sie doch innere Vollkommenheit, sobald sie ihrem Zwecke vollständig entsprechen.

Was war der Zweck der neuen Werke? Diese Frage ist schon oft und laut genug dahin beantwortet worden: „das bürgerliche Vertrauen herzustellen.“

Vorher war also Mißtrauen, und um Licht über die Sache zu verbreiten, fragen wir zuvörderst nach dem Grund dieses Mißtrauens.

§. 17.

Wir finden ihn sogleich in der ehemaligen Finanz-Administration. Sie war geheim; das Geheimniß reizt die Aufmerksamkeit. Am wenigsten kön-

können die Menschen in solchen Dingen ein Geheimniß vertragen, welche sie besonders angehen, auf deren Wissen sie ein besonderes Recht zu haben glauben. Sobald man also nur hierüber einig war, wurde das Geheimniß unerträglich. Da endlich die Grösse der Staatsschulden den Schleyer durchbrach, so wurde man vollends mißtrauisch gegen jenes Geheimniß, für dessen politischen Grund ohnehin der gemeine Verstand unempfänglich ist.

Setzt man das unangenehme Gefühl der schweren Abgaben hinzu, welches einen Gegenstand sucht, sich in Vorwürfe aufzulösen, so ist es sehr natürlich, daß — ohnerachtet es beynahe der Vorwurf unmöglich seyn sollte, üble Verwaltung als den zureichenden Grund so grosser Staatsschulden sich zu denken, während man bey keinem der Verwalter eine Bereicherung bemerkte; und selbst die positivsten höchstrichterlichen Zeugnisse den Magistrat von Vorwürfen frey sprachen — doch der schnellfüßige Verdacht zuerst auf diese stieß.

§. 18.

Zwar muß der Unbefangene immer gestehen, daß eigentlich nicht Mißtrauen der Bürgerschaft es war, was der Magistrat gegen sich erregt hatte.

Der Nürnbergische Bürger hat die Anhänglichkeit für seine Obrigkeit noch zur Stunde nicht verloren, es ist ihm wohl, daß Andere, welche durch Erziehung, Studium und Uebung sich vorbereiten konnten, das Regierungsgeschäfte über sich nehmen, damit er ungestört sein Gewerb treiben könne, er ist auch auf das Vorrecht der Geburt nicht eifersüchtig, weil er sieht, daß sein Privatgeschäft ihm eben so viel, ja noch mehr ökonomischen Nutzen gewährt, übrigens auch Bürgerliche theils zu angesehenen, theils zu den einträglichsten Stellen gelangen konnten, und in deren Besitze auch wirklich sind, er hat endlich auch dem Geist des Mißtrauens immer abgewehrt, weil ihm die Pflicht des Bürgers zu unbedingtem, unbegränzten Vertrauen gegen seine Obrigkeit von der Natur in das Herz gelegt ist.

Anders aber war es bey einem Theile der Kaufleute und Genannten. Sie hielten sich zu solchem unbedingten Vertrauen nicht verbunden, glaubten vielmehr berechtiget zu seyn, um die Finanzverwaltung zu wissen, und setzten ein besonderes heiliges Vorrecht darein, daß die Bestimmung der Abgaben an ihren Willen mit gebunden sey. War dieses Recht als solches gleich nur eingebildet, so wuchs

doch

doch mit der Stärke der Einbildung die Grösse der Eifersucht — des Mißtrauens.

Sie argumentirten leicht weiter, daß, wenn einmal die Festsetzung der Abgaben an ihren Willen gebunden sey, doch auch dafür gesorgt werden müsse, daß dieser Wille nicht blind, sondern vernünftig, d. h. auf Gründen beruhend seyn könne, und dieses Mittel fanden sie lediglich in einer Konkurrenz bey der Finanz-Administration.

Dieses war also das Mißtrauen jener Kaufleute und einiger Genannten, und in ihren prozessualisch immer vergeblich verfochtenen Forderungen lag zugleich das Mittel, dasselbe zu heilen. Es hieß: „Ein decisives Stimmrecht des Genannten-Kollegii in Steuer-Angelegenheiten, und zweckmäßige Konkurrenz desselben bey der Finanz-Verwaltung."

§. 19.

Es ist eine äusserst schwere, an Unmöglichkeit gränzende Aufgabe, ein verlorenes Zutrauen herzustellen. Die Zeit allein kann den Heilmitteln Kraft geben, aber das Mißtrauen führt immer eine Ungeduld mit sich, welche sich auf keine Termine verweisen läßt.

Der

Der unzufriedene Theil ergreift in solchen Fällen gewöhnlich selbst die Zügel, sobald er die Gewalt in seine Hände bekommt, und so gieng es auch hier.

§. 20.

Das Zutrauen ist leider nicht wieder hergestellt, sondern es ist blos eine Einrichtung getroffen worden, durch welche man von der lästigen Nothwendigkeit befreyt wurde, der ausübenden Gewalt fernerhin zu trauen.

Indem die Bestimmung der Abgaben von dem Willen der Genannten abhängig gemacht wurde, sicherten sie sich, daß der Wille der Obergewalt nicht mehr entscheiden könnte.

Indem die Finanz-Behörde aus ständischen Repräsentanten zusammengesetzt, und so unabhängig, als möglich gemacht ward, wurde die vorher übertragene Gewalt in die eigenen Hände zurücke gezogen, und sich selbst konnte man doch wohl trauen? Auch dieses nicht ganz, denn man mußte doch, da die Genannten eben so wenig, als in irgend einer Demokratie das Volk in corpore die Verwaltung besorgen konnten, zu Repräsentanten seine Zuflucht nehmen, welche man zwar selbst er-

nennt,

nennt, aber in welchen man sich doch auch täuschen kann. Man schränkte daher das ihnen zu gebende Vertrauen nur auf drey Jahre ein, nach deren Verlauf sie wieder von der Finanzverwaltung abtreten mußten. Man machte sie überdieß von den Meynungen und Grundsätzen des ganzen Genannten-Kollegii noch dadurch vollkommen abhängig, daß ihnen die Verbindlichkeit auferlegt wurde, von Zeit zu Zeit von den Geschäften und Schlüssen der Rentkammer dem Genannten-Kollegio zu referiren, welches jedoch immer gerne noch mehr wissen mögte, als es wirklich erfährt.

Hiedurch hat man sie auf eine sehr feine Art in die Nothwendigkeit versetzt, lediglich die Grundsätze des Genannten-Kollegii, oder vielmehr der darinn herrschenden Parthey zu den ihrigen zu machen, da sie im entgegen gesetzten Fall zu befürchten hätten, daß das Kollegium sie, wenn sie einen von ihm abweichenden Willen hätten, nicht mehr als Repräsentanten anerkennen würde [12]). Auf diese

12) Nach Vernunft und Recht sollen und dürfen die Assessoren blos da referiren, wo das votum decisivum den Genannten einschlägt, und also die Sache Grundvertragsmäßig an das G. K. gelangt, in allen übrigen Gegenständen läßt sich entweder gar kein Grund, oder nur

diese Weise bedarf es freylich gar keines Zutrauens zu den Gewalthabern mehr, wenn diese als bloße Sprachmaschinen ihren Verstand und ihre Gesinnung den Gewaltgebern gefangen geben müssen. Die Genannten haben also, wie man deutlich sieht, nicht das Vertrauen zur ausübenden Gewalt wieder hergestellt, sondern dasselbe überflüßig gemacht, indem sie sich einen entscheidenden Einfluß auf dasselbe zueigneten.

§. 21.

Doch ich gehe weiter; — ich behaupte, das Mißtrauen ist befestiget, und durch die Verfassung selbst autorisirt worden.

Man

nur ein schlimmer Grund denken. Soll blos die Neugierde befriediget werden? — Dann sind wir dem Verfall nahe, wenn die höchsten Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft zu einem Zeitvertreib gemacht werden. Geschieht es wirklich, um die Stimme der Genannten darüber ernstlich zu erfahren, dann ist es Verfassungswidrig — überdies ungereimt, weil man über die Gegenstände der ausübenden Gewalt nie eine sich in unzählige Interesse und Privatansichten durchkreuzende Menge fragen wird, und es führt zu einem Volks-Despotism, welchem man hiedurch einen festen Posten einräumt.

Man soll nunmehr dem Magistrat nicht trauen, und damit man ihm nicht trauen dürfe, ist die Finanz-Behörde von bürgerlichen Repräsentanten zusammengesetzt, und nur wenigen magistratischen Assessoren der Beysitz verstattet, ohne daß sie jedoch eine vor den ständischen Assessoren hervorstechende Gewalt hätten.

Ich frage, was hat denn der Magistrat für ein Interesse, das ihn zu einer gefährlichen Parthey machen könnte? — Das patriziatische? Dann hätte man wohl vorzüglich den patriziatischen Stand von dem Beysitz ausschliessen müssen, wenn man dieß ohne Ungerechtigkeit hätte thun können, da Einmal Alle Stände bey der Finanzverwaltung konkurriren sollten. So hat man aber die Sache noch schlimmer gemacht.

Man hat die magistratischen Assessoren nun offenbar genöthigt, sich als Parthey zu betrachten, weil sie ihre magistratische Würde neben den ständischen Assessoren, mit welchen man sie auf gleichen Grad, ohne alles Uebergewicht gesetzt hat, ohnmöglich behaupten können.

Man hat die Zahl der Assessoren so festgesetzt, daß gerade so viel nicht-patriziatische, als patriziatische

tische Stimmen sind, damit auf keiner Seite ein Uebergewicht möglich sey, und man hat sogar ausdrücklich und unzähligemale gesagt, daß man dieß blos deswegen thue, gerade als ob man die magistratischen Assessoren mit Gewalt auf die Seite des Patriziats ziehen, und den Gesichtspunkt des allgemeinen Wohls verrücken wollte [13]).

Sie werden sich aber auf eine Seite neigen müssen, da sie selbst nicht wissen, was sie sollen.

Ich

13) Herr Kaufmann Forster hat am a. O. S. 19. sehr richtig vorausgesehen, daß bey solcher Organisation der Rentkammer Uneinigkeit und Partheysucht nothwendige Folge seyn müßte, und ob er gleich die Partheylichkeit wo anders suchte, als sie sich nachher in der Erfahrung gezeigt hat, so mußte doch, da der Irrthum nicht im Satze, sondern blos in der Anwendung lag, dieser wörtlich zutreffen: „Ohne gerade ein Prophet zu seyn, „kann man schon vorher verkündigen, daß bey solchen „Mis-Verhältnissen nach Verfluß einiger Jahre das „Schuldenwesen beträchtlich vermehret, die Uneinigkeit „und das Mißtrauen gegenseitig verstärkt, und endlich „eine Lokal-, Untersuchungs- und Debit-Kommission „niedergesetzt werden wird, die wir — schon eher „hätten erhalten können." Dieser Satz ist wirklich im prophetischen Geiste geschrieben, d. h. in solchem, welcher mit klugem Blick in dem natürlichen Gang und Zusammenhang der menschlichen Dinge Ursache und Folge, Wirkendes und Bewirktes geschickt zu verknüpfen vermag.

Ich wenigstens wußte mir keinen Begriff von einem magistratischen Assessor zu machen, oder vielmehr, ich kann beyde Begriffe nicht vereinigen. Als Assessor muß er die vorkommenden Gegenstände gleich den übrigen Assessoren votirend bearbeiten, als Magistratsperson soll er die Behandlung der Unter-Behörde — denn das soll ja wenigstens die Rentkammer selbst nach dem Grund-Vertrage seyn, — prüfen, dirigiren ꝛc. [14]) und durch seine Gewalt erst entscheiden. Er kann also nicht mehr Magistrat seyn, sobald er Assessor der Unterbehörde gleich jedem andern wird, oder er muß nicht Assessor werden, um nicht aufhören zu dürfen, Magistrat zu seyn.

Nach der alten Ordnung waren zwar auch die magistratischen Deputirten zu gewissen Behörden dem Rath subordinirt, aber doch war ihnen wiedederum die Behörde untergeordnet, hier aber ist und gilt ein magistratischer Assessor der untergeordneten Behörde nicht mehr, als jeder andere.

§. 22.

14) Man kann hiergegen nicht einwenden, daß Einem der magistratischen Assessoren die Direktion anvertraut sey, weil diese Direktion sich blos auf den mechanischen Theil, auf die Form der Verhandlung beschränkt, aber nicht in das Materielle dringen darf.

§. 22.

Noch mehr geräth man in Verlegenheit über die Idee eines magistratischen Assessors, wenn man auf die Organisation der Rentkammer einen Blick wirft.

Sie ist aus ständischen Vertretern zusammengesetzt, welche das sogenannte Repräsentativ-Kollegium der Bürgerschaft, oder aller Stände wählt.

Was sollen nun unter diesen Umständen drey magistratische Assessoren?

Wenn man unter herrschenden und geduldeten Assessoren unterscheiden wollte, so könnte man allenfalls die bürgerlichen Assessoren die herrschenden, und die magistratischen die geduldeten nennen. —

Wenn die Finanzgewalt durch ständische Repräsentanten bekleidet wird, was sollen nun die magistratischen Assessoren noch für Gewalt haben? Nirgends ist ihre Gewalt her, denn die Bürgerschaft übt sie ja durch die sich als ihre Repräsentanten gerirenden Genannten nun selbst aus, — zu nichts dient sie, denn man traut ihnen nicht, und hat eben deswegen auf die bürgerliche Gewalt das Uebergewicht gelegt.

Was

Was kann es nützen, daß man die magistratische Gewalt dem Scheine nach fortdauern ließ, da man sie doch nach ihrem Wesen vernichtete! —

§. 23.

Auffallend ist es, daß man nicht wenigstens durch Worte und Benennungen der Sache ein milderes Ansehen zu geben gewußt hat. Im Grundvertrage wird durchaus in Antithesen von magistratischen und bürgerlichen Assessoren, magistratischen und bürgerlichen Konsulenten, magistratischen und bürgerlichen Calculatoren ꝛc. ꝛc. gesprochen, — gleich als ob Magistrat und Bürgerschaft zwey Partheyen wären, als ob sich eine magistratische und eine bürgerliche Gewalt neben einander denken liesse.

Wie kann die magistratische als eine übertragene Gewalt bestehen, wenn der übertragende Theil sie selbst zurück in seine eigene Hände nimmt, oder wenn die Uebertragung noch bey Kräften bleiben soll, wie kann der übertragende Theil ihr zuwider handeln? —

Man konnte freylich den Magistrat seiner Gewalt nicht entsetzen, aber es war doch ein sonder-

barer

barer Gedanke, deswegen zwey Gewalten [15]) zu errichten, eine magistratische und eine bürgerliche, damit Beyde sich das Gleichgewicht hielten.

Ueberhaupt ist das System des Gleichgewichts oder der Gegengewichte zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, auf welches die Organisation der Rentkammer gebaut ist, blos ein chimärisches System. Könnte es wirklich realisirt werden, so würde sich die Wahrheit des Gleichnisses bestätigen, welches Sieyes davon gebraucht in seinen politischen Schriften 2. B. S. 378. „Man kann dieß „nicht besser als mit zwey Pferden vergleichen, die „an dem nemlichen Wagen gespannt, in entgegen„gesetzter Richtung ziehen sollen; sie werden, troz „aller Anstrengung, troz allem Stampfen nicht „von der Stelle kommen ꝛc. Aber, sagt derselbe — „blickt überall hin, wo es eingeführt ist, untersu„chet,

15) Man kann hiergegen nicht einwenden, daß öfters in einem Staat die Gewalten getrennt sind, z. B. die gesezgebende von der ausübenden, und leztere übertragen, erstere aber von dem Volk durch Stände oder Repräsentanten selbst behauptet wird, — denn im vorliegenden Fall sind die verschiedenen Gewalten nicht, sondern Ein und dieselbe unter dem Magistrat und der Bürgerschaft, dem tragenden und übertragenden getheilt.

„chet, wie die Geschäfte dort gethan werden „— denn die Geschäfte müssen trotz allen Irrthü„mern in der Grundverfassung doch gethan wer„den — und ihr werdet finden, daß die Geschäfte „blos deswegen gehen, weil es in der Praxis „wirklich weder Gleichgewicht, noch Gegengewicht „giebt."

Ich weiß, daß es an seinem rechten Ort in der Reichsstädtischen Verfassung am anwendbarsten und nützlichsten ist, aber bey der ausübenden Gewalt dasselbe realisiren zu wollen, dieß ist doch gewiß ungereimt.

Ein verständiger Mann hat von diesem Gleichgewichts-System, und der darauf gebauten gleichen Zahl der bürgerlichen und patriziatischen Glieder der Rent-Kammer gefürchtet, daß immer eine Parität der Stimmen entstehen werde, welche die Vollziehung der Beschlüsse hindert [16]).

Aber — ein sehr scharfsinniger Mann hat ihm gezeigt, daß man dieser Besorgniß schon vorgebeugt habe. — Er sagt S. 22. des angef. Gegenvortrags: „Wenn daher auch die zwey patriziatischen „Ge-

16) s. den oben angeführten Forsterischen Vortrag. S. 17.

„Genannte durchaus auf die Seite des Raths sich
„neigen wollten, so wären doch erst vota paria.
„Weil indessen die letztern 7 Assessoren von den
„Genannten aus allen Ständen gewählt
„werden, so ist es immer in der Macht des Kolle-
„gii, zu verhüten, daß Keiner, gegen dessen gerade
„Gesinnungen man mißtrauisch seyn könnte, ins
„Revisions-Kollegium komme, und es kann sich
„keine Präpotenz einschleichen, wenn man nur von
„Seiten der bürgerlichen Genannten — die bey
„weitem die meisten Stimmen haben, da-
„für sorgt, daß tüchtige Männer gewählt werden.“

Was hier unter tüchtigen Männern, und geraden Gesinnungen zu verstehen sey? — dieß überläßt man eines Jeden Beurtheilung; — in der Anwendung hat sich oft ein ganz neuer Sinn dieser Worte gezeigt. Was hat aber der Herr Verfasser hier bewiesen? — Offenbar dieß, daß kein Gleichgewicht, sondern auf einer, und zwar auf der bürgerlichen Seite ein Uebergewicht seyn werde. Man wollte aber doch das System des Gleichgewichts hier realisiren, oder hat man nur den Namen, den Schein gewollt?

Man könnte wohl noch sehr viele Gründe anführen, welche ohngeachtet des äussern Scheins

doch

doch beweisen, daß das Uebergewicht auf der bürgerlichen Seite sey, und die patriziatischen Assessoren nur das bekannte: nos numeri sumus! auf sich anwenden können. Es bedarf aber keiner Gründe mehr, nachdem die Erfahrung dieses schon überflüssig bestätiget hat, und noch täglich bestätiget, indem selbst bey den nachtheiligsten Gegenständen für das Patriziat keine Parität entsteht, und keine Verfügung, welche einen wirklichen Nachtheil für den Kaufmannsstand enthielte, zu Kräften gekommen ist. Dies ist auch ganz natürlich. Man fordert von den magistratischen und patriziatischen Assessoren, daß sie auf ihre besondern Rechte gar keine Rücksicht nehmen, und sie dem Ganzen, als willige Opferpriester darbringen sollen. Aber die bürgerlichen Assessoren sollen schon als Genannte laut G. V. §. 36. eifrig über die bürgerlichen Rechte wachen, und nichts geschehen lassen, was ihnen zuwider liefe. Erwägt man nun die Inflammation, welche schon das Wort: bürgerliche Rechte bey dem gegenwärtigen hitzigen Klima in manchem Bürger erregt, so ist die Folge leicht abzuziehen.

§. 24.

Die Frage: ob dieses das Mittel war, gegenseitiges Vertrauen zu befestigen, beantwortet sich von selbst.

Doch

Doch vielleicht ist von mir die Frage nicht richtig gestellt, vielleicht sollte eigentlich nicht das Vertrauen zu dem Magistrat, sondern nur das Vertrauen zur Finanz-Verwaltung hergestellt werden?

§. 25.

Hiebey muß zuerst unter dem Vertrauen der Genannten, und unter dem Vertrauen der Bürgerschaft unterschieden, und beydes von einander abgesondert werden.

Das Erstere kann nur, in so ferne das Letztere in ihm enthalten wäre, in Betrachtung kommen, — nur das Vertrauen der Bürgerschaft ist wichtig.

§. 26.

Man kann nicht sagen, daß dadurch, daß die Finanzverwaltung auf ein repräsentatives System gebaut worden, und selbst Genannte als die Repräsentanten der Bürgerschaft das Kollegium größtentheils bilden, eo ipso das Vertrauen der Bürgerschaft gewonnen werde. Denn die Bürgerschaft hat wohl eigentlich nie eine Stellvertretung gewollt, noch weniger ausdrücklich verlangt, vielleicht sich gar keinen Begriff von derselben gemacht, so wie sie

denn

denn auch wirklich bis diese Stunde keinen Antheil an der Wahl und Ernennung ihrer seyn sollenden Repräsentanten nimmt. Der Wunsch der Bürgerschaft hat sich zu allen Zeiten blos darauf beschränkt, gute Regenten und gute Verwalter zu haben, wer diese auch immer seyn möchten.

§. 27.

Das Zutrauen der Bürgerschaft kann daher gewiß nie anders, als durch die Ueberzeugung der Fähigkeit und Würdigkeit des Personale, und durch den Anblick der ersprießlichen Folgen seiner Thätigkeit erhalten werden. Hier gilt so ganz der schöne und wahre Satz: „Es giebt nur Ein Band des Zutrauens, den Bessern zu gehorchen;" 17) — ein Satz, welchen man bey der neuen Einrichtung aus dem Auge verloren hat.

§. 28.

Mögen immer unter den ständischen Repräsentanten, als Patriziern, Kaufleuten, Handwerkern gesunde, scharfsehende Köpfe seyn, woher soll ihnen aber die Kenntniß und Wissenschaft zufallen, welche sie

17) unum vinculum fidei, melioribus parere.

sie zu Meistern über einen so zerrütteten Finanz-Zustand machen könnte? [18])

Bey den Patriziern, welche entweder als Senatoren, oder als Beamte hier keine Konkurrenz haben, ist die Wahl blos auf die Gerichtsassessoren beschränkt, welche wohl nie daran dachten, etwas anderes, als ihre Iudicialia judiziren zu müssen, neben diesen auch nicht die erforderliche Zeit dazu haben, und durch die kurze Dauer dieser Stelle vom angestrengten Studium abgeschreckt werden müssen.

Unter dem Gelehrtenstand, welcher noch die einzige Stütze des Trostes wäre, ist die Wahlfreyheit noch viel beschränkter.

Denn

18. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die schriftliche Erklärung eines hiesigen Kaufmanns J. P. D. welche er bey Gelegenheit der vor Errichtung des G. V. dem Magistrat von den Rekurrenten übergebenen Finanz-Verbesserungs-Vorschläge einfließen ließ, und welche wörtlich also lautet: „Kaufleute mögen zwar fähig „seyn, über in die Handlung einschlagende Begebenheiten zu judiciren, ob sie es aber allezeit auch in „Staatsgeschäften zur wirklichen Verbesserung derselben thun können, oder ob es besser würde, wenn selbige mit ans Ruder kämen, — dies getraue er sich „nicht zu entscheiden, — wenigstens er für sich halte „sich dazu für unfähig."

Denn theils sind die in magistratischen Diensten stehenden Gelehrten — d. h. die meisten brauchbaren Männer — durch den Grund-Vertrag ausgeschlossen, — theils sind die geschickteren, welche denn doch auch die Früchte ihrer Gelehrsamkeit genießen wollen, nicht zu vermögen, daß sie um einer dreyjährigen Besoldung a 300 fl. willen, den Gewinn ihrer Arbeiten aufgeben sollten, — theils sehen sie wohl ein, daß hier Gutes zu wirken unmöglich ist, weil auf schlimmen Sandboden auch die besten Saamenkörnchen nicht gedeyhen, und darum wäre wohl eine Ciceronianische Beredsamkeit nicht vermögend, sie zum Eintritt zu bewegen. Uebrigens haben sich unsere Gelehrten, d. h. der Stand der Doktoren und Konsulenten meist so ausschließend dem rechtlichen Fache gewidmet, daß man wahre Finanzmänner unter ihnen nur in höchst geringer Anzahl finden kann, daher auch bekanntlich bey Besetzung der neusten vakanten K. K. Assessorsstelle aus dem Stande der Gelehrten, den Statuten des Gen. Koll. zuwider, gar keine Wahl vorgenommen werden konnte.

Unter dem Kaufmanns- und Handwerks-Stande will selten ein durch seinen Verstand achtungswerther Mann dem Wunsche seines Standes folgen, weil

weil die, gerade dem Verständigen am meisten eigene, Bescheidenheit ihn zurückhält, und überdies ihre Privatgeschäfte solchen Zeitverlust ihnen nicht gestatten.

§. 29.

So ist die Wahlfreyheit nicht blos beschränkt, sondern — wie die Erfahrung zeigt, — völlig aufgehoben, denn bey den letzten Wahlen hat sich immer nur ein Einziger Bewerber gefunden, — und dieser Einzige mußte genommen werden, um das Stellvertretungs-System nicht zu Grunde gehen zu lassen. An die Bessern — an die Besten ist also, wie man sieht, gar nicht zu denken. Man kann aber auch die unfähigsten Subjekte nicht abhalten, weil sonst die Wahlart ganz aufgehoben werden müßte.

§. 30.

Doch auch dies ist noch nicht genug. Selbst in diese beschränkte Wahlmethode mischt sich noch Privatleidenschaft, und jene Wahl-Kabale ein, von welcher Schlözer [19]) sagt: „Sie ist blind und bos-

„haft

19) Schlözers allgemeine Staatsrechts- und Staatsverfassungs-Lehre S. 151.

„haft zugleich, also schlimmer, wie der Zufall, der „nur blind, nicht boshaft ist" — und sie verlöscht noch den letzten Funken der Hoffnung. Man hat dieses erst neuerlich bey der Wahl eines Gliedes vom Handwerksstande gesehen, wo die Erwartung vor der Wahl allgemein auf ein durch Geschicklichkeit, Redlichkeit und Kenntnisse bekanntes Subjekt gerichtet war, die Wahl selbst aber ganz gegen jene Erwartung entschieden hat.

§. 31.

So ist es natürlich, daß der spottende Witz über die neuen Finanzmänner immer mehr Nahrung erhält, und immer treffender wird, — doch scheint es, daß der traurige Anblick des Zustandes im Innern die muntere Laune allmählig niederschlägt, und in bittern Unwillen auflöset.

Denn tief schmerzen muß es Jeden, sein unglückliches Vaterland wahrhaft liebenden Nürnbergischen Bürger, seine schönen Hoffnungen auf eine so auffallende Art getäuscht zu sehen, — berechtiget war er, zu erwarten, daß man die Finanzverwaltung auf einen mängelfreyen Fuß setzen würde, nachdem die Ursache von deren Verfall so laut und heftig in die bisherigen Mängel der Verwaltung

gesetzt

gesetzt wurde, daß, nachdem man aus dem Mangel an feuriger Thätigkeit und einer Unbekanntschaft mit den neuern Grundsätzen der Wissenschaft bey sehr bejahrten Personen, welche die Direktion der Finanzen vormals auf sich hatten, die tiefverletzte Beschaffenheit derselben als Folge — sey es mit Recht oder Unrecht abgeleitet hatte, — solche nun in die Hände erfahrner und geprüfter Kameralisten niederlegen, und daß man auch bey uns die Grundsätze anwenden würde, durch welche sich unser Zeitalter so sehr auszeichnet, und durch deren Befolgung man in den mehrsten deutschen Staaten das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft so wesentlich befördert sieht.

§. 32.

Ich aber frage, wo ist bey Hintansetzung dieser wichtigen Bedingung eine Stütze der Achtung, des Zutrauens für die Bürgerschaft? — Man ist schuldig, diese Frage zu beantworten, obgleich die Schuld nie entrichtet werden wird. — Die Bürger werden keinen Unterschied zwischen den neuen Repräsentanten und den vorigen Magistratspersonen und Beamten zu machen wissen, aber sie werden die erstern um so strenger richten, weil sie versprochen

haben, mehr zu leisten, als von diesen vorher geleistet worden ist.

IV. Abschnitt.

Wie entsprechen die neuen Einrichtungen den Forderungen der Stadtskunst?

A) Die Rentkammer.

§. 33.

Wir sehen hier zwey verschiedene Regierungsformen in den Theilen der ausübenden Gewalt, — denn während der Magistrat in seiner aristokratischen Form fortdauert, ist die aus Genannten aller bürgerlichen Stände und bloßen Privatpersonen zusammengesetzte Finanz-Behörde in demokratischer Form organisirt.

§. 34.

Das Auffallendste ist, daß eine subordinirte Behörde in demokratische Form gegossen ist, während

rend die oberste Staatsgewalt noch die reine Aristokratie athmet.

§. 35.

In der wirklichen Welt giebt es eine Menge sonderbarer Mischungen der Regierungsformen, — sagt Heydenreich, — aber eine sonderbarere als diese, kann es wohl nicht geben.

§. 36.

Ohnmöglich kann sich beydes zusammen vertragen. Die Volksgewalt, welche hier durch sogenannte Repräsentanten der Bürgerschaft dargestellt ist, kann sich keineswegs der von ihr selbst entsprossenen Gewalt subordiniren lassen, und wenn immer die Form Subordination gebietet, so wird diese auch nur in der Form und dem Namen, nie in der That vorhanden seyn [20]). In welcher Verlegenheit muß sich der Magistrat bey einem Rentkammer-Schluß befinden, welcher gegen seine Ueberzeugung streitet. Soll er die Bestätigung versagen? — Es ist aber der Wille der Bürgerschaft durch ihre angeblichen Repräsentanten verkündet, — und wie kann der Magistrat einen eigenen, von dem

20) s. Ge. Vertr. §. 30.

dem der Bürgerschaft verschiedenen Willen haben? — oder, wenn er ihn hätte, woher sollte ihm die Kraft kommen? —

Von dem Gesetz kann hier keine kommen, denn es ist kein anderes vorhanden, als: rettet, bessert den Finanz-Zustand, die Mittel sind blos der Beurtheilung überlassen.

Wenn nun das Urtheil und der Wille von der Bürgerschaft schon ausgesprochen ist, wie könnte ein verschiedenes Urtheil des Magistrats Kraft gewinnen? — — Der Wille des Magistrats hat nicht für sich, sondern nur in soferne Gültigkeit, als nach vernünftigen Gründen angenommen werden muß, daß der Gesammtwille aller vernünftigen Bürger eben so beschaffen seyn müßte, denn ihm ist es übertragen, den Gesammtwillen aus der Vernunft und dem positiven Gesetz zu erforschen und darzustellen.

Wenn aber die Bürgerschaft ihren Willen schon vorher durch Repräsentanten verkündet hat, so ist der magistratische eo ipso aufgehoben, ist ein Unding — Nichts.

Seine sogenannte Bestätigung ist nichts weiter, als ein Nachsagen.

§. 37.

Man sieht die Wahrheit dieser Sätze in der Erfahrung, — der Rath bestätigt Rentkammerschlüsse in seinen Dekreten, indem er sie oft in seiner innern Ueberzeugung verwerfen muß. Er sieht, daß sein Verwerfungsurtheil nichts, als ein Privaturtheil wäre, daher will er dasselbe auch nicht zum öffentlichen erheben.

§. 38.

Demokratische und aristokratische Form lassen sich auch in verschiedenen Zweigen der Regierung nicht beyordnen. Denn — die verschiedenen Zweige der ausübenden Gewalt fliessen zu sehr in einander, lassen sich nur in der Abstraktion, aber nicht in der Wirklichkeit trennen. Der Wille des Magistrats und der Rentkammer werden daher beständig collidiren.

Eben deswegen aber, weil diese Zweige sich nicht trennen lassen, wird die in der Rentkammer aufgestellte bürgerliche Gewalt in keine Schranken zu bringen seyn, und die magistratische in allen ihren Funktionen stören. Man müßte die menschliche Natur nicht kennen, wenn man diesen Satz in Zweifel ziehen wollte. Da der Magistrat der

schwä-

schwächere Theil ist, — denn es läßt sich unter solchen Umständen nicht einsehen, woher er Stärke nehmen solle, — so kömmt alles auf die Willkühr der bürgerlichen Repräsentation in der Rentkammer an, wie weit sie sich beschränken wolle, oder nicht. Man hat aber schon gesehen, was für eine vielumfassende Bedeutung das Wort: Finanzen bey uns bekommen hat.

§. 39.

Man kann die verschiedenen Gewalten z. B. die gesetzgebende von der ausübenden ꝛc. trennen, und beyden verschiedene Formen geben, aber Eine, nemlich die ausübende Gewalt nach verschiedenen Zweigen, und dann auch wieder einen besondern Zweig derselben in den Magistrat und die Bürgerschaft theilen, dies geht über allen Begriff [21].

Ist diese nach aristokratischen Prinzipen geformt, so ist jede bürgerliche Einmischung ein Volksdespo-

tism,

21) Nach diesen Bemerkungen ist wohl die Klage sehr natürlich, welche man so häufig von Bürgern hört, daß sie nicht mehr wüßten, wer eigentlich ihre Obrigkeit sey. In der That haben wir zwey Regierungen erhalten, ohngeachtet noch niemand das Glück des Staats darinn gesucht hat, recht viel Regierungen zu besitzen.

tism, welcher um so gefährlicher ist, wenn er auf einen Standpunkt gesetzt wird, von welchem er weit um sich greifen kann. Die beständige Hemmung der magistratischen Gewalt muß nothwendig verdrossene Unthätigkeit, Lauheit in den Geschäften verursachen, muß sein äusseres Ansehen schwächen, und seinen innern Muth tödten.

§. 40.

Einförmigkeit ist Grundgesetz einer guten Verfassung. Ein Geist muß es seyn, der, wie eine Federkraft alle Theile belebt, von welchem sie ausgehen, und in welchen sie sich wieder concentriren müssen. Die ausübende Gewalt muß daher irgendwo beysammen seyn, und kann sich nicht in zweyerley Händen befinden. — Entweder sie ist jemand übertragen, so übertrage man sie diesem ganz, oder die Bürgerschaft eignet sich dieselbe zu, und dann möge sie sich auch deren ganzen Besitz zueignen.

Im ersten Fall muß sich die Bürgerschaft in den vernünftigen Gränzen einer gemischten Verfassung halten, welche darinn besteht, daß sie sich nicht selbst in die Funktionen der ausübenden Gewalt einmischt, sondern dieselbe blos beschränkt durch ein die Ausführung ihrer Beschlüsse aufhaltendes Widerspruchsrecht — votum decisivum.

Im

Im zweyten Fall müßte man ganz demokratisiren, nemlich bey dem Magistrat gleichfalls eine verhältnißmäßige Konkurrenz aller Stände festsetzen. Dies wäre aber freylich grosses Unrecht, weil die seit Jahrhunderten bestehende Verfassung dadurch umgewälzt würde. Der Ruin der jetzt lebenden Patrizier wäre das geringste Unglück dabey, die Folgen der ferneren Zukunft stehen dem Beobachter weit bedenklicher vor Augen; es ist nun freylich hier nicht Zeit und Ort dazu, sie zu entwickeln, so viel läßt sich aber mit Gewißheit behaupten, daß dies in Zusammenhaltung mit dem, was bereits geschehen ist, eine totale Revolution in dem Innern hervorbringen würde, deren Unheil man den Leichtsinnigen wünschen sollte, wenn man für die Unschuldigen eine sichere Insel ausfindig machen könnte.

§. 41.

So bedeutend und folgereich diese Gebrechen des neuen Finanz-Kollegii sind, so sind sie doch für den unbefangenen Beobachter nicht so niederbeugend, und alle Hofnungen zerstörend, als der in seiner Form selbst liegende Keim des Verderbens, daß die Glieder desselben nach ständischem Verhältniß, oder nach dem in einigen neuen Freystaaten aufgestellten Prin-

Prinzip der bürgerlichen Stellvertretung gewählt werden müssen.

§. 42.

Man hätte wohl schon um deswillen mit der Wahl dieser Form vorsichtiger seyn sollen, weil sie für Nürnberg ganz neu ist, und daher billig Besorgniß gehegt werden mußte, ob Lokal-Verhältniß ihr nicht widerstrebte [22]). Man hoffte auf gut Glück, aber die Erfahrung hat die Hoffnung widerlegt. Ich begreiffe nicht, daß man der Erfahrung hiezu bedurfte.

Selbst wenn diese repräsentative Form in allen Theilen des Regiments geherrscht hätte, so würde man weit mehr Grund gehabt haben, in dem besondern Zweig der Finanzen von ihr abzuweichen, zu einer Zeit wo die äusserst traurige ökonomische Lage des Staats, das fürchterliche Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe, die Vertrocknung vieler

22) Man erinnert sich hiebey der Worte eines berühmten Staatsmanns: Je suis intimement persuadé, que la forme, sous laquelle une Republique se conserve long temps est de toutes la meilleure pour elle, supposant meme, qu'elle ne seroit pas bonne en soi.

Des corps politiques et de leurs gouvern. T. II. L. IX. Ch. I. p. 461.

ler Einnahmsquellen, und die bekannten Verhältnisse mit mächtigen Nachbarn die thätigste Hülfe der kenntnißvollsten erfahrensten Männer erforderte, um Rettung möglich zu machen, — jene Form aber sich mit diesem dringenden Bedürfniß nicht verträgt.

„Es giebt gewisse Dinge, sagt Schlözer a. a. O. „bey welchen das Reihumgehn aufhören muß, weil „nicht Jeder die erforderliche Fähigkeit und Geschick„lichkeit besitzen kann." Hier ist das Reihumgehn zum Hauptwerk gemacht worden, in Angelegenheiten, zu welchen doch in der That mehr zu wissen nöthig ist, quam quod natura omnia animalia docuit. —

Man ist zufrieden, wenn nur immer ein Kaufman, Handwerker, Patrizier rc. in das Kollegium hinein und heraustritt.

Man hat Geschäfte in die Hände Aller gegeben, wozu nur die Wenigsten Fähigkeit, und nur einige unter den Wenigen Talent mit Wissenschaft vereinigen. Gerade diese wenigen — ich meine die Glieder des gelehrten Standes — denn die Patrizier können, da sie sich nicht ausschließlich mit diesem Gegenstand beschäftigen, daneben ihre Gerichtsarbeiten haben, und wegen der kurzen Dauer des Amtes gar nicht Lust bekommen können, sich angestrengt

dem Studium der Finanz-Wissenschaft zu widmen — diese Wenigen sind ausgeschlossen, weil ein Gelehrter sich ohnmöglich ohne Nachtheil seiner Geschäfte dem dreyjährigen Wechsel unterwerfen kann.

Hier ist blos von den ständischen Assessoren die Rede — nun sind zwar auch 4 Konsulenten dabey angestellt, welche aber seit lange auf 2 herabgeschmolzen sind, zwar Beyde sehr achtungswürdige verdiente Männer, allein das Gift der Krankheit, welches seine Kollegen schnell hinwegraffte, nagt auch an dem Einen von diesen, und der Zweyte ist mit andern Konsiliariatsgeschäften so äusserst überhäuft, daß man bedauern muß, seine wünschenswerthe Wirksamkeit für dieses Fach völlig beschränkt zu sehen.

—

§. 43.

Wozu sollen also die ständischen Assessoren? Nützen können sie offenbar nicht. Giebt man die entscheidende Gewalt in ihre Hände, so hat man ausser der Gefahr der Partheylichkeit — denn kein ständischer Assessor wird vergessen, daß er Repräsentant seines Standes ist, — offenbar den Nachtheil herbeygezogen, daß die wichtigsten Sachen in den Händen derer sind, welche die nöthige Vorbereitung, Fähigkeit und Wissenschaft nicht besitzen

kön-

können; giebt man sie in die Hände der Konsulenten und Calculatoren, so sind die ständischen Assessoren Automaten, und man muß zum mindesten gestehen, daß der ganze Grund und Zweck der Einrichtung verfehlt sey, und daß es blos nur wieder darauf ankomme, ob jene Finanzverwaltungs-Assistenten fähige und redliche Männer seyen, — daß man nun doch auf sie vertrauen müsse, da man sich doch des lästigen Zutrauens überheben wollte, und daß es überdieß bedenklich ist, daß diese Männer, welche ihr Uebergewicht über die ständischen Assessoren bald fühlen müssen, dasselbe nicht mißbrauchen sollten, weil sie eben durch diese Einrichtung einen Reiz dazu erhalten. — Ist es aber blos darum zu thun, den verschiedenen Ständen einen Vorzug, eine Ehre durch Gestattung der Konkurrenz einzuräumen? — Hierauf werde ich mit Recht antworten, daß ein Staat, welcher seinen Taglöhnern im Walde den Taglohn nicht bezahlt, und seine Soldaten auf Löhnung und Montirung so lange warten läßt, bis sie durch Dienstverweigerung ein Theilchen vom Rückstand ängstlich auspressen, nicht befugt sey, Ehrenausgaben zu machen.

Ich zweifle aber auch sehr, ob die Zusammensetzung des Finanz-Kollegiums aus ständischen Asses-

soren ein taugliches Mittel abgiebt, um den Zweck der völligen Unpartheylichkeit, welche diesem Kollegio höchstes Ansehen und unwiderstehliche Kraft geben sollte, zu erreichen. Ich bin nicht fähig, den Gedanken, alles Interesse hier zu verbannen, mit dem Mittel, welches man in der Ausführung gebraucht hat, durch welches jedes Interesse seinen besondern eigenen Platz in dem Kollegio erhalten hat, und also alle Interessen vereiniget werden, zusammen zu reimen. Ließ man sich aber auch hier durch die Idee eines Gleichgewichts verführen, so ist der Fehler um so auffallender.

§. 44.

Diese Form ließe sich vielleicht noch rechtfertigen, wenn Nationalgeist und Lokalverhältnisse sie begünstigten, — allein, gerade sie sind ihr ganz entgegen, und machen, daß sie eben so wenig gedeyhen kann, als eine auf fremdartigen Boden versetzte Pflanze. Sie gedeyht nur unter dem Himmelsstriche, der mit ihren innern Kräften des Wachsthums und der Entwicklung gleichen Grad hält, und eine Maschine, die vom menschlichen Geiste getrieben wird, muß auf den menschlichen Geist berechnet seyn, wenn sie nicht selbst den Keim der

Zer-

Zerstörung in sich enthalten soll. — Diese politische Wahrheit hat man, weil sie unbequem war, auf die Seite gelegt, — man wird ihr endlich, nothgedrungen, huldigen müssen.

Man kann mit Gewißheit behaupten, daß nichts dem Geist des Nürnbergischen Bürgers so sehr widerstrebe, als sich in Regierungsgeschäften einzulassen. Er findet zwar Behagen an dem freyen Urtheil über die Handlungen des regierenden Körpers, aber selbst an dem Ruder zu arbeiten, daran denkt er nicht, und man kann ihn mit dem bloßen Vorschlag schon weit zurückscheuchen.

Einzelne Ausnahmen stoßen die Regel nicht um, und man kann daher durch das Beyspiel einiger Genannten den Satz nicht entkräften. Die Sitzungen des Genannten-Kollegiums sind immer leer, und selten findet man mehr, als ein Viertheil der wirklichen Zahl.

Von 70 Kaufleuten und 70 Handwerkern vom Genannten-Kollegio findet sich mit Mühe ein Einziger, der sich für eine vakante Stelle in der Rentkammer auf die Wahl bringen läßt, und dieser Einzige wird vielleicht durch Ueberredung, oder durch

Vor-

Vorliebe für seinen Stand, der einmal das Vorrecht erlangt hat, zur Willfährigkeit gebracht [23]).

§. 45.

Es ist aber nicht zu wundern, daß der Nürnbergische Bürger gewöhnlich so schwer aus seinem Geschäftskreiß in die Region der Staatsangelegenheiten hinauf zu ziehen ist.

Er befindet sich dort unbehülflich auf unbekanntem Land, und sieht sich dabey genöthiget, sein häusliches Geschäft, mit welchem er seinen häuslichen

23) Als gleich in den ersten Jahren nach der neuen Organisation des Genannten- und Rentkammer-Kollegiums die Verwunderung geäußert wurde, daß so gar wenige Mitglieder die Versammlung des erstern besuchten, und sich kein Individuum aus dem Kaufmannsstande zur Annahme der vakanten Stelle in der Rentkammer bereitwillig finden lassen wollte, erhielt man zur Antwort: daß sich dieses in der Folge gewiß von selbst heben werde, sobald nur die R. K. die ihr zur Realisirung ihrer Plane so nothwendige Autorität erhalten haben würde. Diese wurde ihr seitdem in einem grössern Umfang ertheilt, als man damals erwarten konnte; — und doch mußte neuerlich zu Besetzung vakanter Stellen aus Mangel an Kompetenten jedesmal dasjenige Mitglied ohne Wahl, und also den Statuten zuwider genommen werden, das sich dazu bereitwillig finden, oder geneigt machen ließ.

chen Flor befestiget, über einer undankbaren Arbeit zu versäumen.

Das Geschäft des Nürnbergischen Gewerbsstandes ist so beschaffen, daß es mit der Abwesenheit des Hausvaters in Stillstand geräth, der Kaufmann ist in seinem Komtoir, der Professionist in seiner Werkstätte unentbehrlich, vom Kleinsten bis zum Größten.

Seine Konkurrenz zu den Regimentssachen hat also immer doppelten Nachtheil, den Nachtheil versäumter, und den Nachtheil übel gethaner Arbeiten. Er vernachläßigt, wozu er berufen ist, und thut übel das, wozu er durch Kenntniß nicht berufen ist.

Die Wahrheiten, welche Kaiser Karl V. über diese Art der Regimentsverwaltung zu Augsburg sagte, haben in den laufenden Jahrhunderten nichts an Wahrheit verloren, und erhalten daher auch jetzo ihre Belege. Wir begnügen uns aber nur die Worte anzuführen. „Wie es denn männiglich in „dieser Stadt offenbar, daß hie eine gute Zeit hero „ungeschickte, unerfahrene, untaugliche Leuth in „treflicher großer Anzahl und Menge den Rath be„sessen, und sich doch sonst viel baß auf ihre Hand„Arbeit und täglich Gewerb denn auf Regiment und „Fürsehung des Gemeinen Nutzens sonderlich in ei„ner

„ner solchen ansehnlichen herrlichen Commun ver-
„standen und zu gebrauchen gewesen, daraus unter
„andern zwo merkliche Unrichtigkeit erfolgt. Erst-
„lichen daß, obschon solche Leuth zum Theil der
„Sachen treulich, erbarlich und wohl gemeynt, so
„hätte doch aus Noth ihrer Ungeschicklichkeit hal-
„ben viel übersehen müssen werden, indem daß ihr
„Verstand viel zu gering den hochwichtigen Hand-
„lungen — zum andern, so war auch solches, wo
„sie es wollten bedenken, ihnen selbst zum höchsten
„beschwerlich gewesen, daß sie zum Regiment ge-
„braucht werden, dem sie alle die Tage ihres Le-
„bens nie nachgedacht, darnach gewandert, auch
„allerdings dazu untaugenlich, und doch daneben
„ihre Geschäft, Gewerb, und Handarbeit verab-
„säumen, ihre tägliche Nahrung zum guten Theil
„verlassen" rc.

§. 46.

Es fehlt aber auch an der erforderlichen Erzie-
hung und Bildung der Bürger, um Neigung und
Fähigkeit zu Regierungsgeschäften in ihnen rege zu
machen. Theils sind die erforderlichen Anstalten
nicht vorhanden, theils verschmäht man es sogar,
die vorhandenen auch nur im geringern Grad zu
benützen.

Wo selbst des Gelehrten Bildung und Unterricht heut zu Tage sich auf den engen Kreiß der Erlernung einer sogenannten Brodwissenschaft beschränkt, und die übrigen Stände sich in den Jünglingsjahren von aller wissenschaftlichen Bildung entfernt halten, um sich blos in die Sphäre von Kenntnissen einzuschließen, welche ihr Geschäft nothwendig macht, da muß man es auch dem dereinstigen Mann blos als Vermessenheit anrechnen, wenn er sich aus dieser Sphäre herausdrängen will, — und Einrichtungen im Staate verwerfen, welche auf nichtexistente Bedingungen gebaut sind [24]).

Die

24) Wenn man bey Büsch die Bemerkungen über Hamburger Erziehung und gelehrte Bildung der Jugend liest, so wird es unbegreiflich, wie man hier bey der ungleich tieferen Stufe der bürgerlichen Kultur, bey der viel schlechteren Beschaffenheit der Lehr- und Bildungs-Anstalten, noch daran denken kann, den Bürger als solchen, in die Regierungs-Geschäfte einzuflechten. Es ist nicht uninteressant, diese Bemerkungen hier auszuheben. — „Wenn an irgend einem Orte es nothwendig ist, daß die Erziehung des Knaben bis über „das 14. Jahr hinaus den allgemeinen Zweck habe, „nützliche Bürger zu bilden, und daß die Erziehung des „künftigen Bürgers von der des Gelehrten bis „dahin sich noch nicht scheide, so ist es in Republicken, „besonders in Hamburg, durchaus nöthig; denn wenn „auch der Jüngling zu rechter Zeit in den Kaufmannsstand eintritt, so wartet doch seiner der Staat, um „ihn

Die Erfahrung zeigt, daß diese Vermessenheit äusserst selten, und nur eine Zugabe der Eitelkeit ist, aber gerade dieser Umstand vergrössert den Nachtheil des Staats.

„ihn in der Folge in bürgerlichen, Anfangs geringfügi-„gen, aber immer wichtiger werdenden, zuletzt selbst „in obrigkeitlichen Aemtern anzustellen. Er erwartet „von ihm, daß er etwas mehr als bloße Krämer- und „gemeine Komtoir-Kenntnisse als Mann zu den öffent-„lichen Aemtern bringe. — Aber — spricht ein Ham-„burger Vater — soll denn noch eins in dem Unter-„richt meines Sohnes fehlen, so mag es der Unterricht „seyn, der auf künftige Gelehrsamkeit hinaus deutet, „laßt ihm alles übrige fehlen, nur nicht die Arithme-„tik und eine schöne Hand, ein bischen Französisch und „Englisch dazu. Ob er vernünftig und zusammenhän-„gend denken lernt, laß ich mir für jetzt gleichgültig „seyn. Ich kann es meinem Jungen zutrauen, daß, „wenn er groß und bengelhaft geworden ist, er dreist „genug werden werde, um über alles mit zu schwatzen, „ohne viel dabey zu denken rc. Wenn ich den Jungen „nur erst in salvo habe, daß er mit dem 13ten Jahre „alle Schulfüchserey vergißt, alle Bücher auf die „Seite wirft, geduldig, wie ein Lamm, am Pulte „klebt, — Tag aus Tag ein kopirt, zwischen durch ein „Conto Courrant auszieht, so habe ich gewonnen „Spiel mit ihm.“

Ein Wort an die Bürger Hamburgs über die Nichtachtung brauchbarer Gelehrsamkeit in der Erziehung ihrer Söhne rc. von J. G. Büsch. Hamburg, 1800.

Bey dem gänzlichen Widerstreben der Local-Verhältnisse ist wohl sicher vorauszusehen, daß sich die beschriebene Einrichtung nicht lange erhalten könne. Sie bringt sich schon jetzt in ihrer unpassenden Form kümmerlich fort, nur das wie lange? macht hier bange; — denn das Wohl Tausender hängt von der Entscheidung ab.

§. 47.

Alles bey Seite gesetzt, so wäre schon der häufige Wechsel der Assessoren alleine genug, alle Hoffnung zu vernichten, und den Vertheidiger der neuen Form zum Schweigen zu bringen.

Dieser Wechsel könnte erträglich seyn in einem Staate, dessen innerer Zustand der der Ordnung und Ruhe ist, welcher nur in seinem Geleise erhalten zu werden braucht, und wo die gewöhnlichen Verfügungen durch die vorhandenen Normen schon völlig bestimmt sind. — Aber in einem Staate, und bey einem Zweig der Staats-Angelegenheiten, welcher sich in der größten Zerrüttung befindet, wo bereits das alte Geleise gebrochen ist, und das neue erst geschaffen wird, wo man der angestrengtesten Thätigkeit der geschicktesten und erfahrensten Köpfe bedarf, um die innere Lähmung aufzuheben,

und

und die Schwungkraft des Staats wieder herzustellen, da ist es in der That nicht tröstlich, wenn man alle drey Jahre einen Assessor von jedem Stande heraus und einen andern wieder hineingehen sieht, von welchem Keiner mit dem Geschäftszweig, den er hier ergreift, jemals etwas zu schaffen hatte, und über dieses Aus- und Eintreten vermag ohnehin der Blick des Publikums nicht hinauszudringen.

Spezielle Kenntniß aller Kameralämter der Stadt, der Verhältnisse der verschiedenen Bürgerstände, des gesammten Lokale, und eine umfassende Erfahrung sind die Waffen, welche der Mann nothwendig braucht, um den Feind der Zerstörung, welcher im Innern der Finanzen wüthet, zu bekämpfen. Kein ständischer Assessor kann sie besitzen, denn er ist nie an die Quelle dieser Kenntnisse gelangt, keiner kann sie erwerben, denn er muß nach drey Jahren wieder abtreten [25]).

Man hat sich durch den dreyjährigen Wechsel vor der Unredlichkeit der Assessoren zu sichern gesucht, aber auch zugleich damit die Möglichkeit ausge-

25) la vie de l'homme suffit à peine pour apprendre à commander.

geschlossen, dasjenige zu leisten, was der Finanzier leisten kann und soll [26]).

Was ist nun gewonnen?

§. 48.

26) Das Schlimmste ist, daß die ständischen Assessoren der Rentkammer, ohnerachtet sie ohnmöglich die erforderliche Kenntniß der Lokal-Verhältnisse, welche diesen oder jenen Finanzplan begünstigen, oder ihm widerstreben, besitzen können, doch auch die Kenntniß der Unterbeamten verschmähen, und die Meynung von ihrem Wissen oft über alles Wissen erheben. Die Finanz-Behörde soll und muß auf die Berichte der subordinirten Kameral-Beamten bauen, — aber dies thut sie nicht, sie traut keinem Beamten, weil ihn der Rath angestellt hat, sie behandelt jeden solchen Bericht in der Regel als eine Partheyschrift, und seitdem der Geist des Mißtrauens Wurzel gefaßt hat, dringt derselbe auch in alle Zweige der Geschäftsführung. — Was thut nun die Rentkammer in dieser Verlegenheit? Durch Anstellung mehrerer Controlleurs hat sie sich aus ihrer grossen Noth zu helfen gesucht, hat einen Mezger, Becker, Schneider in das Waldamt, einen Glaser in das Umgeld-Amt, einen Possamentirer in das Spital-Amt, einen Drechsler in das Bauamt, einen Bierbrauer in das Zollamt ꝛc. ꝛc. als Controlleur gesetzt. — Allein, diese Controlleurs haben fast alle schon lange ihre anvertrauten Posten verlassen, und in den wenigsten ist mehr ein solcher zu finden, man ist also noch in der alten Noth. Jenes unaufhörliche Ringen der Genannten nach einer Bürger-Controle vermehrte die vielen Beweise ihrer beständigen Nachahmungssucht anderer Verfassungen, welche sich in allen ihren Verbesserungs

§. 48.

Ich weiß zwar gar wohl, daß der Wechsel der Assessoren mit der hier einmal neu eingeführten Form nothwendig verknüpft sey, daß man ständische Assessoren ohne Ungereimtheit und selbst ohne Nachtheil für den Staat nicht auf Lebenszeit ernennen kann, — daß im entgegengesetzten Fall der Geist und Zweck dieser Form verloren gienge, und ein ganz ungestalteter Körper erzeugt würde, — aber was für eine Folge geht hieraus hervor? — Etwa, daß man das nothwendige Uebel tragen müsse? —

Ich glaube, daß man unerträgliche Uebel niemand zu tragen zumuthen könne, und eine Form als untauglich verworfen werden müsse, welche alles Gute, was in ihr keimen soll, selbst zerstört. Man

rungs Projekten darlegt, und an welcher der verständige Mann immer Anstoß nehmen muß. Hat man das Relativ-Gute und das Absolut-Gute von dergleichen Verfassungen schon unterschieden? — Wenn man dies vermöchte, so würde man eine solche Krücke verschmähen, und keine zweifelhaften Nebenwege gehen, wenn man den geraden sichern Weg zu finden wüßte. Bey jener ängstlichen Nachahmungssucht kann man leicht in Versuchung gerathen, auf eine Unmündigkeit des Geistes zu schliessen, hier, wo man volle Mündigkeit mit Recht erwartet, und im entgegengesetzten Falle Achtung und Ansehen geschwächt würde.

Man hat die Form nicht um der Form willen, sondern man soll der Materie diejenige Form geben, welche sich am besten für sie schickt.

§. 49.

Es wäre nun zwar, nachdem wir bisher die wissenschaftliche Prüfung vollendet haben, eine sehr interessante Aufgabe, und eine gewiß nicht undankbare Arbeit, an die Forschung nach Grundsätzen den hell leuchtenden Weg der Erfahrung anzuknüpfen, und das Trockene des Erstern durch die lebhafte Mannigfaltigkeit des Letztern zu versüssen. Allein einestheils wäre dieses überflüssig, da derselbe den Personen, für welche diese Bogen bestimmt sind, lebendig vor Augen liegt, anderntheils überzeugen wir uns, daß der Standpunkt des Privatmannes hier die Kompetenz des Urtheils ausschließt. Es giebt ohngeachtet aller Fürsorge der Gesetze doch viele Dinge, in welchen die regierende Gewalt lediglich ihrem Gewissen verantwortlich ist, weil es dem Beschwerten an den Mitteln fehlt, sie mit Erfolg vor dem äussern Richter zu ziehen. Möge sie denn mit jenem innern Richter sich abfinden, und durch die in die Augen fallende Güte ihrer Einrichtungen den Mund der Klage, welchen man so leicht und häufig in Bewegung gesetzt sieht, verstummend machen.

Wir können hier nur wünschen, hoffen, bitten, weil wir die Ordnung im Staate und die Heiligkeit der obersten Gewalt ehren, und ihr eine Dauer wünschen, welche sie ohne diese Bedingung nicht zu erreichen fähig ist.

B) Das

B) Das Genannten-Kollegium.

§. 50.

Die Veränderungen, welche mit ihm vorgenommen worden sind, haben wir oben kürzlich vorgetragen.

Dagegen, daß ein Genannten-Kollegium ist, und daß es als Repräsentation der Bürgerschaft der ausübenden Gewalt das Gegengewicht halten soll, lassen sich viele Einwendungen der Art machen, wie sie gegen alle menschlichen Einrichtungen gemacht werden können. Solcher enthalte ich mich, — denn ich bin vollkommen von dem Satze überzeugt, daß — wer das Vollkommenste — oder wer Alles will — eigentlich gar nichts will. Ich will nicht das Mangelhafte angreifen, sondern nur das Schlimme — was der guten Ordnung unter den Menschen und der Vernunft widerstrebt, glaube ich, ist niemand zu dulden verbunden.

Also nur folgende Bemerkungen, welche meiner Meynung nach unter die letztere Rubrik gehören.

§. 51.

Das Genannten-Kollegium beweißt, daß ein Ding, welches viele Glieder hat, sich deswegen doch nicht leicht und schnell bewegt. Ohngeachtet seiner 250 Glieder ist es ein schwerfälliger Körper, der sich eigentlich nie ganz bewegt, sondern von welchem immer nur ein Glied thätig ist, welches die übrigen nachzieht. Dieses Glied ist der Kaufmanns-

stand,

stand, welcher ohnehin der Schöpfer dieses Körpers ist, also für seine Dauer am besorgtesten seyn muß.

Man hat ihm durch den Ausschuß ein Gelenke angeheftet, und dadurch dem Uebelstande etwas abgeholfen, aber nur etwas; — denn da die Ausschüsse die Gegenstände nur zur Deliberation präpariren dürfen, so bleibt die Unbehülflichkeit des Genannten-Kollegii bey der Stimmgebung wenig verändert.

§. 52.

Es wäre dem Genannten-Kollegio zu wünschen, daß es wüßte, was es kann, und nichts wollte, als was es rechtlich und vernunftmäßig vermag, damit es sich in den Kreis einflöße, den seine Kraft berühren kann. Es gilt aber von ihm, was ein gewisser Schriftsteller von den Menschen überhaupt sagt:

> la nature, en partayeant entre les hommes les qualités differentes auroit rendu un service bien precieux a l' humanité, si elle avoit donné a chacun assés de lumiere, pour connoitre celles, dont l'a pourvû, et celles, qu'elle l'a deniées, cet avantage servit inappreciable, elle n'a pas voulu nous en favoriser.
>
> On ne reconnoit pas sa place, on veut occuper celle, ou l'on ne peut s'ajuster.

Es ist schon in dem Grundvertrag dem Genannten-Kollegio ein Bezirk eingeräumt, den es kaum zu umfassen vermag — da es aber mit diesem sich nicht begnügt, sondern seine Macht über die Schranken hinausträgt, so trift es unser Vorwurf ohnfehlbar.

Wäre es denn zu verwundern, wenn etwa Fünf Sechstel seiner Glieder nicht wüßten, was sie seyn sollen, und nur das wissen, daß sie Gewalt haben? — was können aber in diesem Fall für Mißgriffe entstehen! —

Wenn das Genannten-Kollegium sich in die Sphäre der ausübenden Gewalt eindränge, da vergäße es seinen vernünftigen Zweck, und die Grenzen einer rechtlichen Verfassung, welche sich sonach in Volksdespotism verkehrt. Man würde dadurch nur an den traurigen Erfahrungssatz erinnert, daß kein Mensch, dem ein Theilchen Gewalt gegeben ist, sich mit diesem Theilchen zu begnügen vermag, keiner einsieht, daß ihm die Gewalt nicht um der Gewalt willen gegeben ist, und am wenigsten eine Menge sich des Strebens nach mehr zu enthalten fähig ist, welche physische Uebermacht im Hinterhalte führt.

§. 53.

In einer gemischten Verfassung ist die Idee und der Zweck kein anderer, als die vollziehende Gewalt da, wo sie wider den Vortheil des Staats handelt, und ihr die allgemeine Stimme widerspricht, in ihren Beschlüssen aufzuhalten, und die zweyte Gewalt wird der ersten nur darum beygeordnet, daß der Mißbrauch der höchsten Gewalt durch Anknüpfung der andern verhindert werde.

Wo also das Genannten-Kollegium sich über diese Gränze hinausbegiebt, und — wie schon durch die Konkurrenz bey dem größtentheils aus Genannten zusammengesetzten Finanz-Kollegio, unmittelbar

aber

aber auch durch Protestationen ꝛc. geschieht, in die ausübende Gewalt, noch ehe sie Beschlüsse gefaßt, sich eindrängt, diese in ihrem Handeln stört, da verfährt es zweckwidrig und widerrechtlich [27]).

§. 54.

Was läßt sich auch von solchen Einmischungen eines Kollegiums von 250 Personen in Gegenstände zu deren richtiger Beurtheilung ihnen oft Kenntniß und Fähigkeit mangeln, und von deren unbefangener Ansicht sie nicht selten partheyische Regungen abziehen müssen, Gutes erwarten? —

Entweder die Mitglieder stimmen blind nach [28]), oder es mischt sich ein Privat-Interesse, eine Hoffnung, eine individuelle Ansicht ein, an welche sich die schwankende Meynung heftet.

Man hat zu allen Zeiten und an allen Orten gesehen, daß bey Volksberathschlagungen nie das Volk berathschlägt und entscheidet, sondern Wenige, welche zu imponiren verstehen, und die schwankenden Köpfe nach ihrem Sinn richten. Da hier eigentlich ein Theil des Kaufmannsstandes [29]) die Seele

27) Es hüllt zwar meistens seine Einmischungen in die Form der Anträge, aber die Anträge des Volks sind bekanntermassen wie die Bitten der Könige.

28) Der Mensch ist ein nachahmendes Geschöpf
Und wer der Vorderste ist, führt die Heerde.
Schillers Wallenstein.

29) Um der Wahrheit nicht im mindesten zu nahe zu treten, ist hier absichtlich gesagt worden: „nur ein Theil der Kaufmannschaft“ — da viele, aller Mühe ohngeachtet

Seele der Genanntenversammlung und diese nur eigentlich die Niederlage für ihre Ideen und Wünsche ist, so ist die Anwendung leicht zu machen. Eben daher darf man die Stimme des Genannten-Kollegii durchaus nicht für die Stimme der Bürgerschaft nehmen, wenn man nicht einen groben Irrthum begehen will. Hier sind verschiedene Stände die in den zur Discussion kommenden Gegenständen meist verschiedenes Interesse haben, in Einem Körper verschmelzt. Allein sie sind nur in der Benennung ein Ganzes, in ihrem Wesen bleiben sie immer streng abgesonderte Theile, denn jeder Stand kennt nur sein Interesse, und sucht es durchzusetzen [30]). Gegenseitige Gefälligkeit hilft hier öfters aus [31]). Am schlimmmsten äußerte sich diese Folge bey den Berathschlagungen über den Steuer-Fuß, wo natürlich nichts anders, als die Stimme der Parthey im G. K. gehört werden konnte, so lange Menschen Menschen sind. Der patriziatische Stand steht

achtet, zu keiner Theilnahme zu bewegen waren, mehrere mit der ganzen Sache bekanntlich ganz nicht zufrieden sind.

30) Es ließe sich hiergegen einwenden, daß bey dem dem G. K. eingeräumten voto decisivo bey der Besteuerung alle Stände nur Ein Interesse haben, nämlich, so gering, als möglich besteuert zu werden, aber das Uebel liegt eben darinnen, daß das G. K. niemals in dieser Sphäre stehen bleibt, sondern immer über dieselbe hinaus schreitet.

31) Aus dem Satz des oben angeführten gedruckten Gegenvortrags der bürgerlichen Abgeordneten zur Aerarial-Deputation S. 12. „der Kaufmannsstand ist derjenige, „durch den ein grosser Theil des Handwerksstandes ernähret wird" lassen sich hierüber sehr fruchtbare Folgerungen ableiten.

steht in solchen Fällen gewöhnlich verlassen, weil die andern Stände glauben, sie könnten nie gemeines Interesse mit ihm haben. — Wenn das G. K. den heilsamen Zweck haben sollte, daß das allgemeine Interesse der Gesellschaft sich hier rein und unvermischt erhalte, und — wenn der Magistrat sich von demselben einigermassen verirren sollte, hier sogleich die Berichtigung geschehen könne, dann ist man in der Wahl des Mittels nicht zweckmäßig verfahren. Dieser — freylich für jeden Staat wünschenswerthe Zweck kann hier nie erreicht werden, und die vorige Gestalt des Ausschusses der Bürgerschaft mit seinem beschränktern Wirkungskreiß war noch weit geschickter dazu. Die Stände sind in Form und Materie, Benennung und Wesen getrennt. Wenn die Natur der Sache Trennung, Verschiedenheit der Richtung nothwendig macht, wie kann man zugleich Einheit, Zusammentreffen auf den erhabenen Punkt des allgemeinen Interesse erwarten? Sehr wahr sagt Sieyes: „Eine aus verschiedenen Ständen zusammengesetzte Gemeine ist „eine ungeheure Idee, man kann sagen, daß schon „in dem Ausdruck der Widerspruch liegt.“ Von einer andern Seite stimmt unsern Behauptungen der Verf. der Bemerkungen über den Wirtembergischen Landtag bey, wenn er S. 38 sagt: „Ueberhaupt „berechtiget eine zahlreiche und gemischte „Gesellschaft zu keinen guten Hoffnungen. Ob„gleich die Theilnahme vieler an Verhandlung öf„fentlicher Angelegenheiten an sich ihren unläugba„ren Werth behaupten sollte, so werden sie doch in „grossen Versammlungen häufiger mißleitet. War-

„um

„um? weil unter einem grossen Haufen natürlich „immer viele Nullen sind, die für sich gar nichts „bedeuten, aber ansehnliche Summen ausmachen, „wenn sie sich an irgend eine Zahl hängen.“ Je zahlreicher eine Versammlung ist, desto weniger können Weisheit und Kenntnisse ihre Herrschaft behaupten, desto freyern Raum haben die Leidenschaften.

§. 55.

Dieses wären die wichtigsten Bemerkungen, welche dem Beobachter der gepriesenen Rettungsmittel sich aufdrängen, — ich habe hier nicht den Ruhm der Erfindung, der Erforschung, mein Geschäft erstreckte sich nicht weiter, als dasjenige darzustellen, was in dem Verstande aller Einsichtsvollen lebendig sich hervorarbeitet, was das pariotische Gefühl aller redlichen Bürger in Bewegung setzt. Wohlan, die neue Zeit hat uns das Neue gebracht, wann wird sie uns das Gute bringen? Die Antwort liegt im Schooße der Zukunft.

Vorhin war die Regimentsverwaltung, und somit auch die Handhabung der Finanzen nur ein Vorrecht eines Standes, — und man war sehr behende, ihm die Schuld an dem Staatsverfall aufzubürden. — Nun theilen sich alle Stände in die Verwaltung der Finanzen, als des für jetzt wichtigsten Regierungszweigs, damit auch die Schuld getheilt sey, und keiner mehr dem andern etwas vorzuwerfen habe. Vergißt man — daß im Hintergrunde noch ein Haufe steht, der an Allem ganz unschuldig ist? Hätten die zwey Millionen Staatsgläubiger nicht auch ein Wörtchen zu sprechen, wäh-

rend eine Parthey sich beständig um ein Bischen vom Regiment zankt, und darüber den Haupt-Gesichtspunkt vergißt? — was sollen diese thun? Patientia vincit omnia.

Und was antwortet man dem Verfasser dieser wenigen aus der Fülle seiner Ueberzeugung geschriebenen Bemerkungen? Wollte man sie für spekulative Grillen ausgeben? — dann würde man ihn freylich mit Gewalt an die Worte Beccarias erinnern: „Die Stimme eines Philosophen ist zu „schwach, als daß man sie vor dem Geräusche, und „vor dem Geschrey so vieler Menschen, welche „Sklaven der blinden Gewohnheit sind, vernehmen „sollte." Doch das Meiste von dem, was hier gesagt wurde, beruht auf der Erfahrung, deren überaus einleuchtende Lehrmethode jeden Verstand überzeugen, und, wie ich glaube, schon lange den bessern Entschluß hätte bestimmen sollen. Aber nur dann, wenn wir durch tausend Irrthümer in Dingen, welche zu unserm Leben und Glück wesentlich nothwendig sind, hindurch gegangen, und wenn wir der auf den höchsten Gipfel gestiegenen Leiden müde und überdrüßig sind, entschließen wir uns, den Unordnungen abzuhelfen, die uns drücken, und den deutlichsten Wahrheiten die Augen zu öffnen, welche gerade wegen ihrer Einfachheit gemeinen Geistern entgehen, weil diese nicht die Gegenstände zu zergliedern im Stande, sondern ein Spiel verworrener Eindrücke sind, und nichts nach reifer Untersuchung, sondern bloß auf Hörensagen annehmen.

Beccaria.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Holzschuher, Rudolph <<von>>,

Ein prüfender Blick auf die neuesten innern Staatseinrichtungen der Reichsstadt Nürnberg gerichtet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1801

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 710
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278272-5